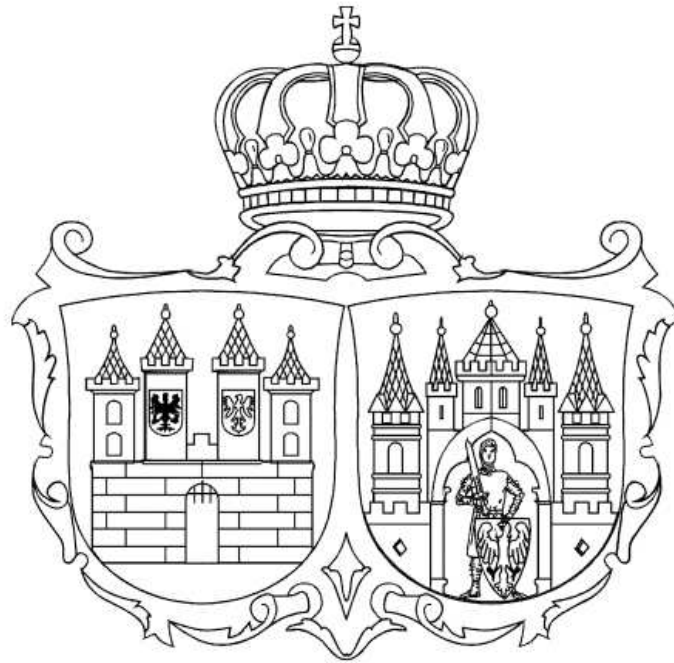


# Stadt Brandenburg an der Havel



## Haushaltssicherungskonzept 2015

(Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept)

SVV-Beschluss 043/2015



## Inhaltsübersicht

	Seite
1. Einführung	3
2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld und kommunale Situation	4
3. Strategische Haushaltskonsolidierung und Konsolidierungsansätze	8
4. Konsolidierungsstrategie der Stadt Brandenburg an der Havel	24
5. Konsolidierungsziele	25
6. Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)	26
6.1 Erledigte, abgeschlossene HSK-Maßnahmen	26
6.1.1. frühere HSK-Maßnahmen	26
6.1.2. erledigte, umgesetzte HSK-Maßnahmen seit 2012	28
6.2. Fortgeschriebene und neue HSK-Maßnahmen	32
6.2.1. Übersicht der Maßnahmen des HSK	32
6.2.2. Beschreibung der HSK-Maßnahmen	36
M 1: Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug	36
M 2: Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen	37
M 3: Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept	38
M 4: Erhöhung der Beteiligungserträge im Ergebnishaushalt und Reduzierung von Betriebskostenzuschüssen für kommunale Beteiligungen	39
M 6: Optimierung von Zinsausgaben	40
M 7: Schließung Teil-HH 551.02 (BUGA)	41

	Seite
M 12: Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad	42
M 17: Folgekostenberechnung von Investitionen	43
M 18: Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer	44
M 27: Reduzierung Zuschussbedarf für Brandenburger Theater	45
M 28: Fortführung und Intensivierung des Prozesses der Aufgabenkritik; Reduzierung des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen	46
M 33: Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung	48
M 36: Anpassung der Sondernutzungssatzung	49
M 38: Überarbeitung Elternbeitragsordnung für Kita	50
M 39: Reduzierung Zuschuss für Eingliederungshilfe	52
M 40: Reduzierung KdU-Ausgaben	53
M 41: Erhöhung Eigenanteil für die Schülerbeförderung	54



## 1. Einführung

Für die Haushaltswirtschaft der Stadt Brandenburg an der Havel sind die §§ 63 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) maßgeblich. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich so aufzustellen, dass das ordentliche Ergebnis, d.h. die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen, für das Haushaltsjahr und auch für den mittelfristigen Planungszeitraum positiv ist.

Sofern das auch „trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist“ dann ist gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf „ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.“

Im Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2015 ist das ordentliche Ergebnis negativ, so dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen ist.

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) ein Bestandteil des Haushaltsplanes. Da andererseits in der von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Haushaltssatzung die Festsetzungen des Haushaltsplans enthalten sein müssen (§ 65 Abs. 2 BbgKVerf), sind folglich auch die im beschlossenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen mit dem Haushaltsplan in der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Eine Haushaltssatzung ist für jedes Haushaltsjahr zu erlassen. Damit sind auch der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept für den entsprechenden Zeitraum aufzustellen und zu beschließen.

Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf daher erst erfolgen, wenn die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist.

Im Jahr 2014 wurde das Haushaltssicherungskonzept – wie auch die Haushaltssicherungskonzepte aus 2012 und 2013 - durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat den Willen zur Konsolidierung des Haushaltes deutlich gemacht und einen Weg dahin aufgezeigt.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 ist daher das Haushaltssicherungskonzept aus dem Jahr 2014 fortzuschreiben. Die bereits im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind abzurechnen und zu übertragen, wenn diese noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen mit aufzunehmen, um die notwendige qualitative und auch quantitative Weiterentwicklung der Konsolidierungsmaßnahmen zu erreichen.

## 2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld und kommunale Situation

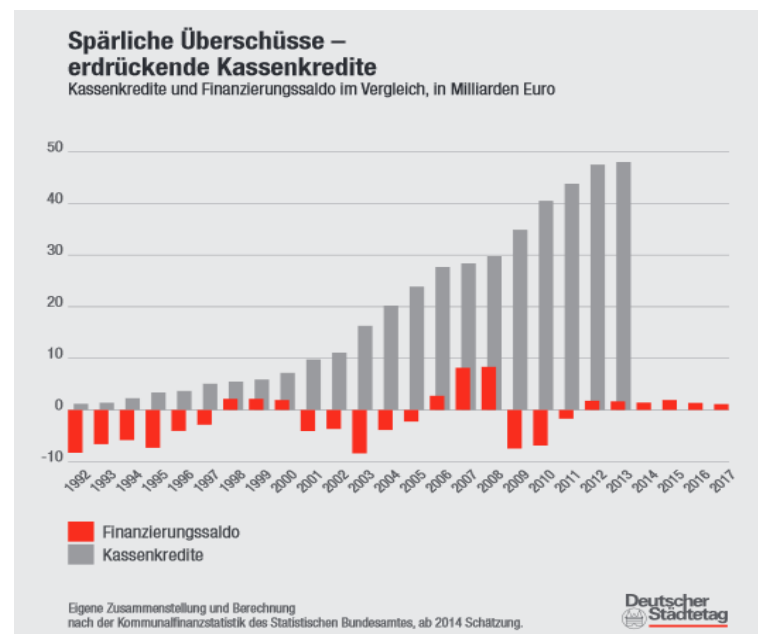
Bei vielen Kommunen hatte sich nach den Darstellungen des Deutschen Städtetages im Jahr 2012 die Finanzsituation verbessert. Das lag vor allem am Anstieg der Einnahmen. Und auch im Jahr 2013 waren die Erwartungen noch von Optimismus geprägt. Im Gemeindefinanzbericht 2014 stellt der Deutsche Städtetag nun aber fest:

"Die Aussichten für die Kommunen haben sich verschlechtert: Die noch im vergangenen Jahr geäußerten Erwartungen auf einen sicheren und deutlichen Finanzierungsüberschuss auf der kommunalen Ebene sind geschrumpft zu Hoffnungen, dass eine schwarze Null erreicht werden kann. ... Ursache für die enttäuschten Erwartungen des vorigen Jahres und die abgesenkten Überschussprognosen für die kommenden Jahre sind - wieder einmal - die Ausgaben für soziale Leistungen. Diese sind 2013 weit stärker gestiegen als allgemein erwartet. Eine Dämpfung des Ausgabenanstiegs ist nicht in Sicht. Auch scheint der Nachholbedarf für Investitionen weit größer zu sein als bislang unterstellt."<sup>1</sup>

Aber auch die Einnahmen der öffentlichen Hand – also von Bund, Ländern und Kommunen - werden sich entsprechend der Prognosen aus der jüngsten Herbst-Steuerschätzung von November 2014 nicht so dynamisch entwickeln wie das noch im Mai 2014 prognostiziert wurde. Das wird sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern dann auch mit einer geringeren Verbundmasse im kommunalen Finanzausgleich auswirken.

Das Land Brandenburg hat die Orientierungsdaten für die Kommunen daher im Dezember deutlich gegenüber den ersten Werten aus August 2014 korrigieren müssen. Für Brandenburg an der Havel werden die Schlüsselzuweisungen um 2 Mio. EUR geringer als ursprünglich geplant ausfallen.

Kritisch wird durch den Deutschen Städtetag nach wie vor insbesondere die Entwicklung der Kassenkredite auf kommunaler Ebene gesehen. „Bei der Entwicklung des kommunalen Kassenkreditbestandes kann ebenfalls keine Entwarnung gegeben werden ... Bereinigt man die Kassenkreditentwicklung um Einmaleffekte aus den verschiedenen Konsolidierungsprogrammen, sind weiterhin Kassenkreditanstiege zu vermeiden. Mehr noch als die Entwicklung der Kassenkredite ist jedoch die Höhe des Kassenkreditbestandes ein Anlass zur Sorge: Aufgrund der kurzen Laufzeiten von Kassenkrediten sind die finanzschwachen Kommunen mit hohem Kassenkreditbestand besonders vom Zinsänderungsrisiko betroffen. ... Steigende Zinsniveaus können in kürzester Zeit kommunale Sanierungspläne Makulatur werden lassen.“<sup>2</sup>



<sup>1</sup> Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht 2014: „Finanzbeziehungen neu regeln, Städte stärken“ von Stefan Anton und Dr. Dörte Diemert, Seiten 4 und 5

<sup>2</sup> Ebenda

Der Deutsche Städtetag hatte bereits früher darauf hingewiesen, dass die Kassenkreditbestände mit durchschnittlich 1.200 Euro je Einwohner mittlerweile eine Größenordnung erreicht haben, bei der Zinsänderungsrisiken sehr ernst zu nehmen sind. Für Brandenburg an der Havel ist ein über dem Durchschnitt liegender Kassenkreditbetrag von ca. 2.400 EUR je Einwohner zu verzeichnen.

Viele der vorstehenden Analysen des Deutschen Städtetages sind auf die Stadt Brandenburg an der Havel übertragbar. Auch hier war zunächst eine Reduzierung der Defizite zu verzeichnen. Es wurden jedoch noch keine positiven Finanzierungssalden erzielt, so dass leider ein weiterer Anstieg des Kassenkreditsaldos zu verzeichnen ist.

Auf der Ausgabenseite war auch hier vor Ort im Jahr 2014 die Dynamik im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe unverkennbar. Wegen der gestiegenen Fallzahlen und Fallkosten wurden in den Aufgabenbereichen Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung und Kindertagesbetreuung erhebliche Mehraufwendungen erforderlich und es musste eine Nachtragssatzung beschlossen werden.

Daneben waren auch für die Inklusion im Schulbereich bereits 2014 erhebliche Mehraufwendungen erforderlich, die im Jahr 2015 nochmals zugenommen haben.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die Kommunen eine Entlastung in den o.g. Aufgabenbereichen erwarten. Dazu schreibt der Deutsche Städtetag u.a.: "Mit großen Erwartungen schauen die kommunalen Spitzenverbände auf das angekündigte Bundesteilhabegesetz der Großen Koalition, mit dem die Kommunen um 5 Milliarden Euro jährlich entlastet werden sollen."<sup>3</sup>

Zur Inklusion nimmt der Deutsche Städtetag auch Stellung: "Die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich ist nicht nur eine bildungspolitische Herausforderung. Neben fachlichen Aspekten ist sie auch ein Testfall für die verschiedenen Konnexitätsregelungen in den Ländern. ... Die Neigung der Länder, die Kosten auch wirklich zu tragen, ist jedoch eher gering."<sup>4</sup>

Mit Spannung dürfen daher die künftige Haltung des Bundes und auch die Haltung des Landes Brandenburg betrachtet werden. Auf Bundesebene wurde den Kommunen das Bundesteilhabegesetz im Koalitionsvertrag jedenfalls für die laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt.<sup>5</sup>

Ob sich jedoch das Land Brandenburg mit einer Novellierung des Schulgesetzes seiner Verantwortung für die Inklusion stellen wird, ist kurzfristig nicht zu erwarten. Mehr als eine Ankündigung zur Auswertung des Modelprojektes findet sich im Brandenburger Koalitionsvertrag der 6. Wahlperiode leider nicht.<sup>6</sup>

Die kommunale Investitionstätigkeit in Brandenburg an der Havel wurde in den letzten Jahren durch umfassende Infrastrukturvorhaben geprägt. Entsprechende Bauvorhaben fanden im Bereich des Hauptbahnhofes und des Nicolaiplatzes statt. Aber auch im Bereich des Marienberges und an der Johanniskirche werden komplexe Investitionsvorhaben umgesetzt. Diesen Vorhaben ist auch gemein, dass diese unter Zuhilfenahme von umfangreicher Investitionsförderung aus verschiedenen Förderprogrammen der abgelaufenen Förderperiode realisiert werden.

---

<sup>3</sup> a.a.O., Seite 8

<sup>4</sup> a.a.O., Seite 9

<sup>5</sup> Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD in der 18. Legislaturperiode: „Deutschlands Zukunft gestalten“, Kapitel Handlungsfähig im Bund, in Ländern und Kommunen, Seite 67

<sup>6</sup> Koalitionsvertrag von SPD und Die Linke in der 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages: „Sicher, selbstbewusst und solidarisch: Brandenburgs Aufbruch vollenden“, Seite 10

Für die nächsten Jahre wird die kommunale Investitionstätigkeit voraussichtlich nicht in dieser Höhe aufrecht zu erhalten sein. Das hat mehrere Gründe. Zum einen werden die EU-Fördermittel in der neuen Förderperiode generell nicht mehr in der gleichen Höhe wie in der abgelaufenen Förderperiode zur Verfügung stehen.

Zum anderen werden die investiven Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen. Nach den derzeitigen Regelungen im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) werden diese ausschließlich aus der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung des Bundes an das Land Brandenburg finanziert. Da diese Zuweisungen mit dem Auslaufen des sog. Solidarpaktes II bis Ende 2019 schrittweise reduziert werden und dann gänzlich wegfallen, wird damit die Möglichkeit zur Eigenmittelfinanzierung auf kommunaler Ebene dramatisch beschnitten.

Im mittelfristigen Investitionsprogramm des städtischen Haushaltes musste dieser Rückgang berücksichtigt werden. Dadurch wird eine stärkere Priorisierung und teilweise auch ein Verzicht auf kommunale Investitionstätigkeit - so wie das nach Angaben des Deutschen Städtetages auch bundesweit zu verzeichnen ist - notwendig.

Nach Ansicht des Deutschen Städtetages, die bereits im Gemeindefinanzbericht für 2013 deutlich gemacht wurde, haben viele Städte gegenüber der Landespolitik die berechtigte Sorge, dass "das Land eigene Probleme zulasten der Region löst, z.B. durch Umgehung des Konnexitätsprinzips oder Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich." Darüber hinaus ist zu besorgen: "Unkenntnis über die vielen Dienstleistungen, die das Zentrum gegenüber dem Umland erbringt, kann dazu führen, dass die Zentren zum Schaden aller zugunsten des ländlichen Raums benachteiligt werden."<sup>7</sup>

Daran wird deutlich, dass auch die kreisfreien Oberzentren im Land Brandenburg in den letzten Jahren keine unberechtigten Forderungen zur Erhöhung der Hauptansatzstaffel vorgetragen haben. Die Hauptansatzstaffel bietet tatsächlich ein geeignetes Instrument, um über die Einwohnergewichtung zu einer bedarfsgerechten Finanzausstattung zu kommen. Allerdings muss der Gesetzgeber hier aus Sicht der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zu einer noch höheren Spreizung hinsichtlich der Gewichtungsfaktoren im kommunalen Finanzausgleich gelangen.

Zusätzlich sind auch Sonderlasten im Finanzausgleich zu berücksichtigen, die sich im Rahmen des Hauptansatzes nicht bedarfsgerecht ausgleichen lassen. Ein Schritt in die richtige Richtung dazu war, dass ein Jugendhilfelastenausgleich als sog. Sonderlastenausgleich in das BbgFAG mit dessen Vierter Änderung unter § 15 Abs. 2 neu aufgenommen wurde.

Allerdings sind diese Maßnahmen des Landesgesetzgebers noch nicht ausreichend, um tatsächlich für eine bedarfsgerechte Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen. Nicht nur im Land Brandenburg, sondern bundesweit setzen sich die Kommunen gemeinsam gegenüber Bund und Ländern für eine finanzielle Mindestausstattung ein. Ein Beispiel dafür ist das ursprünglich von NRW ausgehende, aber mittlerweile bundesweit aufgestellte Aktionsbündnis "Für die Würde unserer Städte", in dem auch die Stadt Brandenburg an der Havel vertreten ist. In Gesprächen mit hochrangigen Bundespolitikern, die Mitte Februar 2015 in Berlin stattgefunden haben, wurde finanzielle Gerechtigkeit für Kommunen eingefordert.

---

<sup>7</sup> Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht 2013: „Mindestfinanzausstattung statt Nothaushalt“ von Stefan Anton und Dr. Dörte Diemert, Seite 25



Die Städte verlangen mehr Bundes- und Länderunterstützung, damit ihre eigenen vielfältigen Sparbemühungen wirklich zur Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit führen.

Da Anspruch und Wirklichkeit jedoch deutlich auseinanderfallen, ist die Politik zum Handeln verpflichtet. Der Deutsche Städtetag weist darauf hin: „Das Bundesverfassungsgericht hat ... den kommunalen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung bejaht. Dies hat auf der kommunalen Seite zu großer Erleichterung geführt. In der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte ist gerade bei der finanziellen Mindestausstattung immer wieder ein höchst frustrierendes Auseinanderdriften von Verfassungslage und Verfassungswirklichkeit zu beobachten. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber klargestellt, dass von einer kommunalen Selbstverwaltung de facto nicht mehr die Rede sein kann, wenn Kommunen nicht nur vorübergehend, z.B. in einem einzelnen Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert sind. ... Dieser kommunale Anspruch kann somit nicht durch das Land mit Hinweis auf die eigene Haushaltslage unerfüllt bleiben.“<sup>8</sup>

Statt sich jedoch zu dieser Verantwortung gegenüber den Kommunen zu bekennen und die finanzielle Mindestausstattung – insbesondere der kreisfreien Oberzentren, die eine solche strukturelle Unterfinanzierung aufweisen - sicherzustellen, schlägt die Landesregierung derzeit einen anderen Weg ein.

Mit Sorge ist zu betrachten, dass sich die Regierungskoalition des Landes Brandenburg in der 6. Wahlperiode das Ziel einer umfassenden Kreisgebietsreform gesetzt hat. Neben einer Neugliederung der Landkreise soll auch die Zahl der kreisfreien Oberzentren im Land Brandenburg reduziert werden. Die Städte Cottbus, Frankfurt (Oder) und auch Brandenburg an der Havel sollen ihren Status als kreisfreies Oberzentrum verlieren und in Landkreise eingegliedert werden. Dabei wird verkannt, dass Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Finanzkraft nicht unmittelbar gleichzusetzen sind.

Durch den erheblichen Aufgaben- und Funktionsverlust bei einem Verlust der Kreisfreiheit ist eine Schwächung dieser Städte als Oberzentrum zu befürchten. Zusätzlich werden die Oberzentren in ihrer Rolle als Motor der Regionen geschwächt.

Hinzu kommt, dass zur Finanzierung der bestehenden Bedarfslagen im Sozial- und Jugendhilfebereich künftig auf Ebene eines aufnehmenden Landkreises über die Kreisumlage die gesamte Region herangezogen werden muss, ohne dass sich die Landesebene verstärkt ihrer finanzpolitischen Verantwortung für die Kommunen stellen muss.

In einer gemeinsamen Erklärung von Stadtverordnetenversammlung und Oberbürgermeisterin vom 29.10.2014 haben sich die politischen Kräfte der Stadt Brandenburg an der Havel einmütig zum Erhalt der Kreisfreiheit für Brandenburg an der Havel und die anderen kreisfreien Oberzentren ausgesprochen.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept und dem Haushaltsplan 2015 zeigt die Stadt Brandenburg an der Havel auch auf, dass ein überragender Wille zur Konsolidierung besteht und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nach wie vor vorhanden ist.

---

<sup>8</sup> Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht 2014: „Finanzbeziehungen neu regeln, Städte stärken“ von Stefan Anton und Dr. Dörte Diemert, Seite 8

### **3. Strategische Haushaltskonsolidierung und Konsolidierungsansätze**

#### **Abrechnung HSK; hier permanente Aufgabenkritik und Umsetzung der HSK-Anregungen des Ministeriums des Innern und für Kommunales**

Der Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales in kommunalen Angelegenheiten Nr. 01/2013 "*Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung*" enthält in der Anlage 1 Hinweise zur Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts mit Vorschlägen zu strukturellen Verfahrensweisen und einzelnen inhaltlichen Ansatzpunkten der Konsolidierungsbemühungen.

Da der Prozess der Arbeit mit und unter den Vorgaben eines Haushaltsicherungsprozesses in unserer Verwaltung nunmehr bereits seit zwölf Jahren andauert, sind viele dieser Anregungen in unserer Verwaltung bereits seit langem gelebte Realität.

Nachfolgend soll anhand der Hinweise des Runderlasses auf die bisherige Umsetzung der Vorschläge eingegangen werden. Die Darstellung ist dabei keinesfalls vollständig, sondern muss bei zahlreichen Ansätzen nur jeweils als beispielebezogen betrachtet werden. Sie soll dabei auch die konkrete Abrechnung der aufgelisteten HSK-Maßnahmen nicht ersetzen oder diese auch nur wiederholen, sondern um Strukturen oder konkrete Prüfungsergebnisse ergänzen, die sich direkt nicht in den konkreten Maßnahme wiederfinden.

Die Darstellung orientiert sich weitgehend am Aufbau der angegebenen Anlage 1 zum Runderlass 01/2013.

#### ***zu 1. Vorgehensweise***

Die unter 1 dargestellte strukturierte Vorgehensweise des Prozesses der Erstellung des HSK wird in unserer Verwaltung weitgehend so realisiert, wobei sich aufgrund des strukturellen Aufbaues der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ergibt, dass die in den Prozess einbeziehenden Querschnittsämter oder sonstige Strukturen dem Kämmerer weitgehend direkt unterstellt sind.

Eine Ausnahme bilden die Controllingbereiche der anderen Beigeordneten, welche aber hinsichtlich der Haushaltüberwachung sehr eng mit den Bereichen des Kämmerers zusammen arbeiten.

#### ***zu 2. Strategische Haushaltskonsolidierung***

##### ***zu 2.1. Aufgabenkritik***

Die Wahrnehmung sowohl freiwilliger als auch pflichtiger Aufgaben ist in einem kontinuierlichen Prozess kritisch zu überprüfen.

Der Prozess der strategischen Haushaltskonsolidierung, insbesondere der Überprüfung von Art und Umfang pflichtiger, aber namentlich auch freiwilliger Leistungen stellt sicherlich den schwierigsten Bereich der Haushaltskonsolidierung dar; er bildet aber unstreitig den politisch umstrittensten Bereich.

Die Ergebnisse der diesbezüglichen Untersuchungen finden sich in den konkreten Einzelmaßnahmen und den getroffenen Einzelbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung. An dieser Stelle soll hierauf daher nicht näher eingegangen werden.

### **zu 2.2. Art der Aufgabenerledigung**

Das Feld der Überprüfung der Art und Weise der Aufgabenerledigung nimmt eindeutig den breitesten Bereich der Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ein. Bevor man es gegenüber dem Bürger rechtfertigen kann, diesem bisher erbrachte Leistungen künftig vorzuenthalten, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Erstellungskosten zu optimieren.

Priorität hat dabei nicht die Senkung der Leistungsstandards, sondern die Optimierung der Erstellungsprozesse. Da im Runderlass aber die zeitliche Einschränkung bei der Leistungserbringung zuerst benannt wird, soll auf die diesbezüglichen Aktivitäten zuerst eingegangen werden:

Die diesbezüglichen Möglichkeiten oder sogar Notwendigkeiten werden in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dabei wiederum häufig erheblich umstritten. Zu erinnern ist hier an die zuletzt geführte Debatte über das Angebot der Ortsteilverwaltungen.

Der bisher nachhaltigste Konsolidierungserfolg wurde 2005/2006 durch die Umstellung der Bedienqualitäten des ÖPNV von einem eher angebotsorientierten Verkehr zu einem nachfrageorientierten Angebot. Das hat dazu beigetragen, strukturell rund 2 Mio. EUR jährlich einzusparen und dabei nur rund 5% der Fahrgäste zu verlieren (welche zum Teil auch bereits wieder zurück gewonnen werden konnten).

Selbst wenn nicht immer direkt in konkreten Einsparungen bezifferbare Konsolidierungserfolge benannt werden können, sind Überlegungen und die Realisierung von Senkungen der Bedienstandards und Einschränkungen der Benutzerkomforts bei öffentlichen Einrichtungen permanent bereits aufgrund der vorgegebenen Reduzierungen des Personalbestandes oder auch aufgrund pauschaler Mittelkürzungen in unserer Verwaltung umfangreich gelebte Realität.

Die Bemühungen zur Überprüfung von Leistungsstandards und -qualitäten müssen aber weiter vorangetrieben werden. Dabei besteht die Herausforderung nicht nur darin, dem Bürger als Nutzer die Notwendigkeit der Maßnahmen, also die mit der Beschränkung gewohnter Bedienkomforts einher gehenden Folgen im Verhältnis zu der notwendigen Konsolidierung der kommunalen Finanzen plausibel zu machen.

Teilweise sind auch Widerstände innerhalb der Verwaltung aufzulösen. Naturgemäß sind die Kollegen stolz auf die erreichten Standards der Leistungserbringung und auf die somit möglichen positiven Ergebnisse ihrer Arbeit.

#### Benchmarkvergleich:

Vorrang der Bemühungen hat dabei weiterhin das Erreichen von Effizienzgewinnen im Bereich der Erstellungsprozesse der kommunalen Leistungen. Als ein Instrument dazu benennt der Runderlass den Benchmarkvergleich. Durch den Vergleich mit besseren Werten anderer Verwaltungen wird das Lernen von diesen Besseren ermöglicht.

Dieses Instrument wird in unserer Verwaltung bereits seit Jahren intensiv genutzt. So war die Stadtverwaltung in bis zu 11 Vergleichsringen der KGSt vertreten und es wurden die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet. Leider hat sich die Hoffnung, durch die Vorgabe eines landesweiten Produkt- und Kontenkatalogs die Bereitstellung der zum Vergleich notwendigen Zahlenwerte zu erleichtern, bisher nicht erfüllt. Dazu ist der Rahmen in seinen Gestaltungsmöglichkeiten zu flexibel, die einheitliche Betrachtungsebene zu weit oben angesiedelt. Die auf Produktbereichsebene zusammen gefassten Werte sind für die Analyse der Erstellungsprozesse im Leistungsbereich kaum aussagekräftig.

Aber auch unterhalb des sehr zeitaufwendigen Bereichs der strukturierten Vergleichsringe werden in vielen Verwaltungsbereichen umfangreiche Anstrengungen unternommen, von Besseren zu lernen. Dort werden Referenten aus anderen Verwaltungen eingeladen und/oder Workshops mit Kollegen aus anderen Verwaltungen veranstaltet.

#### Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen:

Der Leitfaden für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch das MIK im Jahre 2012 wird als sehr hilfreich betrachtet. Der Leitfaden wurde den Verwaltungsstrukturen umgehend zur Anwendung an die Hand gegeben.

Die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurde aber bereits zuvor eingefordert und die Berücksichtigung insbesondere durch zwei Verfahren eingefordert:

Im Bereich der Investitionen wird jeweils die Erstellung eines Investitionssteckbriefes eingefordert, der auch umfangreiche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und gerade auch zur Folgekostenbetrachtung vorsieht. Ohne solche Investitionssteckbriefe erfolgt keine Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges durchlaufen diese Maßnahmen dann jeweils noch ein spezielles Freigabeverfahren. Mittel werden nur unter Überprüfung der Angaben und Annahmen im Investitionssteckbrief freigegeben.

Außerhalb des investiven Bereichs wird seit 2005 ein Vertragsfreigabeverfahren angewendet. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Abschluss von Verträgen bzw. das Eingehen von anderen Zahlungsverpflichtungen nur zulässig, wenn nach einer entsprechenden Prüfung eine Freigabe erteilt wurde.

Bis 10 TEUR erfolgt die Prüfung dezentral. Ab diesem Betrag erfolgt eine Freigabe durch den Kämmerer nach vorheriger Prüfung durch die Controllingbereiche und den Finanzbereich. Im Mittelpunkt der Prüfungen stehen dabei insbesondere Fragen der Wirtschaftlichkeit der gewählten Realisationsform und die Berücksichtigung der (Folge-)Kosten in der Finanzplanung.

#### Verwaltungsinterne Bündelung von Aufgaben:

Nachdem der Prozess des Stellenabbaus lange Zeit dadurch geprägt war, dass Aufgaben aus Querschnittsbereichen dezentralisiert und in diesen Bereichen dann Stellen abgebaut wurden, so setzt die Verwaltung seit einigen Jahren auf den umgekehrten Weg, da die personellen Ressourcen der dezentralen Bereiche es zumeist nicht mehr ermöglichen, diese Aufgaben dort stellenneutral aufzufangen und sich der Aufwand zur Erledigung der Aufgaben durch die Dezentralisierung zumeist erheblich erhöht hat (etwa bereits durch den Aufwand für ständige Schulungen bei relativ geringer Zahl der Fallbearbeitungen).

Aktuell sind zwei Projekte in Bearbeitung:

- Im Fachbereich II wird ein zentrales Forderungsmanagement aufgebaut. Forderungen der Stadt gegenüber ihren Bürgern können aus den unterschiedlichsten Gründen entstehen (von der „Leihgebühr“ in der Bibliothek über Grundstückskaufpreise bis zum Verwarngeld). Die Geltendmachung von rechtskräftigen Forderungen erfolgt dann - ausgenommen von der Unterscheidung in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen - weitgehend nach den gleichen Kriterien. Gegenwärtig prüfen aber häufig die unterschiedlichsten Bereiche der Verwaltung gleiche Fragestellungen wie Eintreibbarkeit, Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen gegenüber denselben Personen. In einem ersten Schritt wird gegenwärtig die Bearbeitung von Niederschlagungen zentralisiert.
- Als weiteres Projekt ist die Zentralisierung der Bearbeitung von Vergaben in Bearbeitung. In diesem Bereich haben sich die formalen Anforderungen und damit auch die Fehleranfälligkeit mit den Jahren deutlich erhöht und ist demzufolge auch der Schulungsaufwand erheblich angestiegen. Hier macht es Sinn, das Know-How zu bündeln.

#### Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung (KLR):

Bereits vor der Einführung der Doppik, in der die KLR nun Pflichtbestandteil ist, praktizierte die Verwaltung in weiten Bereichen eine Kostenrechnung. Die Ermittlung und Ausweisung auch indirekter Kosten, also solcher Kosten die nicht direkt für die Produkterstellung benötigt werden, wurde seit 2003 zudem durch den Aufbau des Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements unterstützt, da durch das dort

praktizierte Modell von Mieter und Vermieter wesentliche Bestandteile des sächlichen Verwaltungsaufwandes auf die verschiedenen Verwaltungsaufgaben aufgeschlüsselt werden.

Bei der Definition des Umfanges der Kostenzuordnung wurden solche Grundsätze entwickelt, die den dafür erforderlichen administrativen Aufwand nicht außer Verhältnis zu den gewonnenen Steuererkenntnissen erscheinen lassen. So ist etwa für die Umlage der Mieten auf die Fachgruppen der Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung maßgeblich und werden unterjährige Veränderungen nicht zu ständigen Neuberechnungen der Mieten heran gezogen.

Es macht auch wenig Sinn, die beim Rechtsamt anfallenden Mieten über interne Leistungsverrechnung der Beratungsleistungen dem Ordnungsbereich zuzurechnen, zumal die dort gegenüber dem Bürger zu erhebenden Gebühren zumeist durch Bund oder Land zentral vorgegeben sind, ebenso wie die Verfahrensabläufe.

### **zu 2.3. Interkommunale Zusammenarbeit**

Eine Nutzung der Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit wird auch seitens unserer Stadt als deutlich nachhaltiger zu erschießendes Potential zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Erstellungsprozesse der kommunalen Aufgaben betrachtet.

Es gibt auch die entsprechenden Aktivitäten. Jüngste Beispiele sind die Erweiterung der bestehenden Zusammenarbeit mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bereich der Landwirtschaft oder die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftsregion Westhavelland mit dem Landkreis Havelland sowie den Städten Rathenow und Premnitz.

Als negatives Beispiel ist allerdings auch die Kündigung der Zusammenarbeit mit dem Landkreis in Sachen Wohngeldstelle zu nennen, die wohl erfolgte, weil der Landkreis die Umlage der Kostenanteile nicht akzeptierte.

Ein Vorstoß der Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden im Bereich der Verwaltungsvollstreckung stieß bei den Gemeinden leider auf geringe Resonanz.

Einer Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit stehen gegenwärtig im Wesentlichen drei Faktoren entgegen:

- Furcht der abgebenden Gemeinden, Einfluss bis hin zu Souveränität zu verlieren
- Furcht der übernehmenden Fachverwaltungen, die zusätzlichen Aufgaben bei anhaltendem Stellenabbau nicht leisten zu können
- gegenwärtig bestehende Unsicherheiten der Besteuerung

Der ersten Furcht kann nur durch Anreizsysteme und durch die Praxis vertrauensvoller Zusammenarbeit begegnet werden.

Im Rahmen einer verwaltungsweiten Abfrage der Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit im Jahre 2011 kam durch zahlreiche Fachgruppenleiter die Aussage, dass man ja angesichts der beschränkten personellen Ressourcen die gegenwärtigen Aufgaben kaum erfüllen könne, geschweige denn, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Dieser Furcht kann durch Garantien im Hinblick auf die Stellenwiederbesetzung und/oder die Möglichkeit externer Stellenbesetzungen begegnet werden.

In den letzten beiden Jahren ist noch ein weiterer Hinderungsgrund hinzu getreten. Ausgehend von einer entsprechenden europarechtlichen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof Urteile gesprochen, die sogenannte „Beistandsleistungen“ der Kommunen untereinander der Umsatzsteuerpflicht unterwarf. Abgestellt wird hier auf einen möglichen Wettbewerb zu privaten Leistungserbringern.

„Auswirkungen hat diese Rechtsprechung vor allem auf interkommunale Kooperationen und Beistandsleistungen. Deren Bedeutung hatte mit Blick auf die angespannte Haushaltslage in vielen Kommunen und sich vollziehende demografische und technologische Wandlungsprozesse zuletzt deutlich zugenommen, da dieses Instrumentarium Kosteneinsparungen durch die Bildung größerer Verwaltungseinheiten ermöglicht.

Darüber hinaus können Kooperationsmodelle mit vergleichsweise geringem Aufwand fortentwickelt werden, soweit sich die Rahmenbedingungen des betreffenden Aufgabenfeldes erneut wandeln.

Diese – bislang auch durch die Länder aktiv geförderte – Entwicklung wird durch die neue Rechtsprechung massiv gefährdet. Letztlich gibt es praktisch kaum eine Fallkonstellation interkommunaler Kooperationen, in der die ausgetauschten Leistungen nicht auch (zu höheren bzw. unwirtschaftlichen Kosten) von privaten Unternehmen bezogen werden könnten. In der Praxis wäre die Mehrzahl der gegenwärtig vorzufindenden Kooperationen jedenfalls nicht mehr wirtschaftlich, sobald die Umsatzbesteuerung der interkommunalen Kooperationen durch die Finanzverwaltung vollzogen würde. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände bereits darauf hingewirkt, dass die jüngste Rechtsprechung .... vorerst nicht zur Anwendung gebracht wird. Ferner wurde die politische Zusage erlangt, dass die Anwendung der neuen Abgrenzungssystematik zumindest nicht vor Ablauf eines Übergangszeitraumes bis einschließlich des Jahres 2018 erfolgt.“<sup>9</sup>

Wenn das angesprochene Moratorium für bereits praktizierte Fälle der Zusammenarbeit eine zeitliche Entspannung bedeutet, fördert aber dennoch die Gefahr, ab 2019 auf die Kostenerstattung noch 19% Umsatzsteuer aufschlagen zu müssen, keinesfalls neue Aktivitäten. Hier muss dringend eine zeitnahe Klärung der Problematik erreicht und auch gegenüber der EU durchgesetzt werden.

---

<sup>9</sup> aus "Städtetag aktuell - 7/13": Aufsatz von Stefan Ronnecker

### **zu 3. Aufwandsorientierte Konsolidierungsansätze**

#### **zu 3.1. Personalaufwendungen**

Als Ausgangspunkt der Betrachtung von Möglichkeiten der Konsolidierung im Bereich der Personalaufwendungen werden im Runderlass zunächst die oben bereits angesprochene Aufgabenkritik und die Überprüfung von Standards, aber auch Optimierungsmöglichkeiten bei Geschäftsprozessen genannt. Im Personalbereich „einfach den Gürtel enger zu schnallen“ ist eben nicht möglich. Stellenabbau muss von weitreichenderen Überlegungen und begleitenden Maßnahmen unterstützt werden.

Hierzu sind für das Jahr 2013 exemplarisch zwei Beispiele zu nennen. So wurde im Bereich der Fachgruppe 50 (Soziales und Wohnen) seitens der Fachgruppe 10 (Organisation und Controlling) mit Unterstützung der Fachhochschule eine Überprüfung der Verfahrensweisen und Abläufe (Geschäftsprozesse) durchgeführt. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde der Personalbedarf einvernehmlich definiert.

Anfang 2013 trat außerdem eine neue Allgemeine Geschäftsweisung in Kraft. In die Überarbeitung wurden Mitarbeiter aus nahezu allen Bereichen der Verwaltung einbezogen, um einen entsprechenden Praxisbezug sicher zu stellen. Ansatz der Überarbeitung war die Optimierung der Abläufe, die Bereitstellung vieler Regeln und Hilfsmittel, deren Nutzung die Verwaltung im manuellen Bereich entlasten und zeitliche Freiräume für die Fachaufgaben erschließen soll. Besonderer Wert wurde dabei auf die Verbesserung des sogenannten „Informationsmanagements“ gelegt, da eine Auswertung der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter gezeigt hatte, dass eine hohe Anzahl an Mehrstunden insbesondere im Bereich der Mitarbeiter mit Leitungsfunktion anfallen, zu deren Aufgaben ja gerade der Informationstransfer zählt.

#### Überprüfung der Notwendigkeit jeder beabsichtigten Erst- oder Wiederbesetzung von Stellen:

Die im Runderlass angesprochenen Überlegungen bei Stellenvakanzen werden in der Stadtverwaltung seit Jahren angewendet. Bei jeder frei werdenden Stelle ist anhand eines vorgegebenen Fragenkatalogs zunächst die Notwendigkeit zu unterlegen (einschließlich des Ergebnisses der Prüfung einer Vergabe der Leistungen), werden die Stellenwerte überprüft und eine Entscheidung zur Notwendigkeit einer externen Nachbesetzung getroffen. Die Möglichkeiten dazu werden durch die beschlossene Wiederbesetzungsquote von 25% der altersbedingt frei werdenden Stellen begrenzt.

#### Nutzung von „Freistellung anstatt Jahressonderzahlung/-zuwendung“:

Auf die Möglichkeit wurde verwaltungsweit hingewiesen. Doch hat das „Weihnachtsgeld“ stark an Bedeutung verloren. Zum anderen wird diese Möglichkeit in unserer Verwaltung deutlich durch die Möglichkeit der generellen Teilzeit verdrängt. Hier gibt es in unserer Verwaltung die unterschiedlichsten Modelle.



#### Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements:

Ein betriebliches Gesundheitsmanagement wird in neuer Qualität seit zwei Jahren praktiziert. Ausgehend von einer Analyse der Entwicklungen des Krankenstandes und einer Auswertung der Berichte von verschiedenen Krankenkassen zu den Versicherten in unserer Verwaltung werden Ursachen hinterfragt und Angebote zur Gegensteuerung unterbreitet. Erfolge zeigen sich aber leider zumeist nicht unmittelbar, sondern werden erst auf längere Sicht erkennbar.

#### Befristung von Arbeitsverträgen zur Abdeckung eines zeitlich begrenzten Personalbedarfs:

Der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen wird seit Jahren realisiert. Zu den Befristungen wegen zeitlicher Begrenzung von Aufgaben tritt hier der befristete Ersatz bei Elternzeit oder Dauererkrankung, letzteres dann wenn die Lohnfortzahlung fortgefallen ist, in den Vordergrund.

Eine Analyse hat ergeben, dass ausgehend von einer Langzeiterkrankung häufig die verbliebenen Kollegen gefährdet sind, infolge der vertretungsbedingten Zusatzbelastungen ebenfalls auszufallen. Hier kann befristeter externer Ersatz zumeist helfen.

#### Überprüfung von Sachbezügen, freiwilligen sozialen Leistungen und Zugeständnissen

Derartige Leistungen werden außerhalb des Tarifes ohnehin kaum gewährt, von einem kleinen Blumenstrauß bei Renteneintritt oder großen Dienstjubiläen abgesehen.

### **zu 3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

#### Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen:

(Standortoptimierung, Gebäudereinigung, Überprüfung Fortbestand öffentlicher Einrichtungen, Maßnahmen zur Energieeinsparung, Streckung der Instandhaltung, Mobilisierung von Eigeninitiativen bei Dritten)

Dieses Themenfeld war in den vergangenen Jahren ein deutlicher Schwerpunkt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Standards und Intervalle wurden überprüft, abgesenkt oder verlängert. Die Überprüfung von Unterhaltungsqualitäten und Optimierung der Bewirtschaftung gehört zu den ständigen Aufgaben des Zentralen Gebäudemanagements.

Lediglich eine Schließung des Schwimmbades, das im Übrigen zum Teil auch pflichtig zur Sicherstellung des Schulschwimmens erforderlich ist, wurde bisher nicht thematisiert. Allerdings wurde auch hier die Möglichkeit der Beschränkung der Nutzungszeiten untersucht.

### Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens:

Hier erfolgte im Jahre 2008 eine umfangreiche Überprüfung der Aufgaben des Bauhofes und im Ergebnis eine weitreichende, kostengünstigere Fremdvergabe von Instandhaltungsleistungen an Straßen und Grünanlagen.

Die im Runderlass angesprochene Optimierung des Winterdienstes ist seit langem realisiert.

Im Jahr 2014 ist außerdem die Übergabe der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen an den Landesbetrieb für Straßenwesen (vgl. erledigte Maßnahme M37) erfolgt.

### Verwaltungsprozesse:

Die hierunter angesprochene Optimierung des Beschaffungswesens ist realisiert und war bereits Gegenstand einer früheren HSK-Maßnahme.

Mitarbeiter-Inhouse-Schulungen werden bei geeigneten Gelegenheiten (also einem breiter angelegten Bedarf) durchgeführt. Zu nennen sind hier u.a. auch die diversen Schulungen zur Doppik, zu verschiedenen Software Produkten und zum Vergaberecht.

Auch die verschiedenen Lehrgangsprogramme für Führungskräfte der Verwaltung wurden als Inhouse-Schulungen praktiziert.

Ein Fuhrparkmanagement wird seit Jahren wie im Erlass angesprochen praktiziert.

Kritische Betrachtung Lehr- und Lernmittel: Wird im Spannungsfeld zu den Anforderungen eines modernen Schulumfeldes berücksichtigt. Weitergehende Beschaffungen sind nur bei Gewährung von Fördermitteln möglich.

Begrenzung Fachliteratur: Die Verwaltung nutzt in immer weiterem Umfang die elektronischen Medien und reduziert ihren Literaturbestand entsprechend. Für die gemeinsame Nutzung verschiedener Ressourcen durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen wurde eine Datenbank zur Ressourcenverwaltung eingeführt über die verschiedene Ressourcen „gebucht“ werden können (und müssen).

Zentralisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: seit Jahren realisiert.

Jährliche Überprüfung der Versicherungen: erfolgt seitens des zuständigen Rechtsamtes auch in Abstimmung mit den kommunalen Unternehmen (etwa Theater).

### **zu 3.3. Abschreibungen**

Die Optimierung der Abschreibungen erfolgt gerade auch im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz.

### **zu 3.4. Transferaufwendungen**

Reduzierung von kommunalen Leistungen, die von den Bürgern in Eigenverantwortung übernommen werden können:

Hier gibt es einige erfreuliche Ansätze und die Bedeutung des Ehrenamtes soll nicht negiert werden. Es gibt hier aber in einer größeren Stadt im Vergleich etwa zu kleineren Gemeinden eine etwas größere Zurückhaltung.

Überprüfung des Nutzens von bezuschussten Einrichtungen und freiwilliger Leistungen.

Eine solche Überprüfung erfolgt vom Grundsatz her, ist aber immer wieder Gegenstand erheblicher politischer Diskussionen. Hierzu ist u.a. auf die beschlossenen und zum Teil umgesetzten HSK-Maßnahmen seit dem HSK 2012 zu verweisen. Weitere Vorgaben sind auch im HSK 2015 enthalten.

Erlass von Richtlinien für Zuwendungen die auch steuerrelevante Informationen generieren:

Das ist grundsätzlich gegeben.

Verwendungsnachweisprüfung mit Rückforderungen:

Erfolgt grundsätzlich, teilweise aber mit Rückstand aufgrund bestehender personeller Engpässe.

Operatives Berichtswesen für die Jugendhilfe:

Ist vorhanden; ist aus Sicht der Finanzverwaltung aber optimierbar.

#### Einbeziehung der Beteiligungsgesellschaften in den Konsolidierungsprozess:

Überwiegend gewährleistet. Hier ist auf die zahlreichen HSK-Maßnahmen aus dem Beteiligungsbereich hinzuweisen. Hinsichtlich der Gehälter der Geschäftsleitungen ist auf die verschiedenen Mehrfachfunktionen von Geschäftsführern zu verweisen.

#### **zu 3.5. Sonstige ordentliche Aufwendungen**

##### Beratungs-, Planungs- und Gutachterleistungen:

Solche Aufträge waren und sind immer wieder Gegenstand einer kritischen Betrachtung (fortlaufender Prozess).

##### Senkung der Aufwendungen für Schülerbeförderung:

Es wird eine angemessene Beteiligung der Eltern erhoben.

##### Optimierung Telefonkosten/ verstärkte Nutzung elektronischer Medien:

Im Rahmen der Standortoptimierung wurde auch für die meisten Verwaltungsstrukturen eine Anbindung an das Verwaltungsnetz erreicht. Hier fallen nur die Stromkosten der Telefonate an. Kostenoptimierung der Technik wird durch die zuständigen Fachgruppen regelmäßig geprüft. Die Nutzung elektronischer Medien wird in der neuen AGA verpflichtend eingefordert.

#### **zu 4. Ertragsorientierte Konsolidierungsansätze**

##### **zu 4.1. Grundsätze der Einnahmebeschaffung**

Das Subsidiaritätsprinzip (Vorrang von Gebühr und Beitrag vor der Steuererhebung) wird grundsätzlich beachtet (wenn auch politisch immer wieder umstritten).

#### **zu 4.2. Steuern und ähnliche Abgaben sowie Zuwendungen und Umlagen**

Die Festlegung der Hebesätze für die Steuern war zuletzt Gegenstand des Verfahrens zur Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzung 2013. Höhere Realsteuersätze wurden realisiert.

Mit dem HSK 2015 wird nun eine weitere Anpassung der Realsteuerhebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B verfolgt (vgl. Maßnahme M2).

Für weitere kommunale Steuern (Vergnügungssteuer, Hundesteuer) wurden die Satzungen im Ergebnis des HSK 2014 überarbeitet (vgl. erledigte Maßnahmen M 34 und M 35).

#### **zu 4.3. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte**

Überprüfung der Vermarktbarkeit von Immobilien und der Miethöhen erfolgt regelmäßig.

#### **zu 4.4. Kostenerstattungen**

Vorhandene Ansprüche werden grundsätzlich geltend gemacht.

#### **zu 4.5. Finanzerträge**

Auf die Einbeziehung der Beteiligungen in die Konsolidierung wurde bereits eingegangen (vgl. Maßnahme M4).

### **zu 5. Finanzplanung**

#### **zu 5.1. Optimierung der Investitionsplanung**

Die PPP-Projekte an Schulen wurden vor dem Hintergrund der im Runderlass aufgeführten Bedingungen durch die Kommunalaufsicht geprüft und genehmigt.

Bei der Umsetzung des KP II-Programms und der investiven Mittel war die im Runderlass aufgeführte Nachhaltigkeit Förderbedingung.

Im Rahmen der angeführten Investitionssteckbriefe ist die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich darzulegen. Ein Straßenausbauplan wurde erstellt.

### **zu 5.2. Forderungsmanagement**

Die im Runderlass aufgezeigten Grundsätze werden eingehalten. Zur Fortentwicklung des Forderungsmanagements und zur Zusammenarbeit der Vollstreckungsbehörden siehe weitere oben unter 2.2.

### **zu 5.3. Vermögensveräußerung**

Die Grundsätze werden berücksichtigt.

### **zu 5.4. Schulden- und Liquiditätsmanagement**

Ansätze werden bereits seit langem realisiert. Es besteht ein Zins- und Salden-Kompensationsverbund mit den Konten der Eigenbetriebe. Eine Ausweitung auf Beteiligungsunternehmen wurde mit negativem Ergebnis geprüft. Die Zuschüsse und Zuwendungen im Stadtkonzern werden aber nur unter Beachtung des jeweiligen Liquiditätsbedarfs ausgezahlt. Zur Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse erfolgt eine monatliche Berichterstattung an die SVV.

Die mittel- und langfristige Haushaltskonsolidierung wird darüber hinaus auch durch die Ausgestaltung der zukünftigen Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen mitbestimmt. Die Stadt Brandenburg an der Havel sieht hierbei insbesondere die folgenden Schwerpunkte:

- **Verbesserung der Finanzausstattung der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg**

Die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg haben gegenüber der Landesregierung und gegenüber dem Landtag in den letzten Jahren mehrfach die mangelhafte Finanzausstattung angemahnt. Trotz einiger Verbesserungen (z.B. Erhöhung der Hauptansatzstaffel) bleibt die Finanzausstattung - insbesondere für die hier zu leistenden Auszahlungen im Sozial- und Jugendhilfebereich - leider unzureichend. Die kreisfreien Städte gehen davon aus, dass der Gesetzgeber die bisher im Finanzausgleich bestehenden Verteilmaßstäbe auf horizontaler Ebene und sicher auch auf vertikaler Ebene weiter verändern muss.

Die letzten Änderungen des BbgFAG, die Ende 2010, Ende 2012 und im Oktober 2013 vom Landtag beschlossen wurden, haben daran nichts Wesentliches verändert. Für die besonderen Bedarfssituationen in den kreisfreien Städten bietet die Hauptansatzstaffel allein kein ausreichendes Differenzierungskriterium im kommunalen Finanzausgleich.

Zwischenzeitlich hat der Landtag mit der Vierten Änderung des BbgFAG zwar einen weiteren Sonderlastenausgleich (§ 15 Abs. 2) eingeführt. Wegen der Finanzierung dieses Jugendhilfelastenausgleichs aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs kommt es auf der horizontalen Ebene des Finanzausgleichs nun zu einer Umverteilung von Finanzmitteln; die allgemeinen Zuweisungen sinken und die Zuweisungen für Sonderlasten steigen. Im Saldo bleibt für die Stadt Brandenburg an der Havel ein zwar positiver, aber dennoch viel zu geringer Effekt aus der Einführung des Jugendhilfelastenausgleichs.

Auf Landesebene findet im Auftrag des MdF, das die Federführung für den kommunalen Finanzausgleich hat, aktuell eine Begutachtung statt. Im Fokus stehen dort zum einen wieder die Symmetrie zwischen Landes- und der kommunalen Ebene (Stichwort: Verbundquote) und zum anderen auch die Finanzverteilung auf horizontaler Ebene. Zusätzlich wird auch der mit der Vierten Änderung des BbgFAG neu geschaffene Jugendhilfelastenausgleich hinsichtlich seiner Bedarfsgerechtigkeit untersucht.

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird sich gemeinsam mit den anderen kreisfreien Städten sowie mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg auch weiterhin aktiv an der Diskussion zur Veränderung des Finanzausgleichs beteiligen. Derzeit sind noch keine Angaben zu möglichen Einnahmeveränderungen aus dem Finanzausgleich möglich.

- **Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg**

Die Stadt musste ihre laufenden Haushaltsfehlbeträge in den letzten Jahren immer durch Kassenkredite finanzieren. Die Inanspruchnahme des Kassenkreditsaldos verlief in den letzten Jahren daher parallel zum Anstieg des kumulierten Fehlbetragsvortrages. Ursächlich für diese Entwicklung war vor allem, dass die Ausgaben für die Sozial- und Jugendhilfe – im Übrigen wie in den anderen kreisfreien Städten auch – nicht bedarfsgerecht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt wurden.

Das zeigt sich u.a. auch daran, dass selbst nach dem erfolgreichen Einfordern einer ausreichenden Finanzierung von neuen Aufgaben durch das Land kein Ausgleich von Fehlbeträgen für die Vergangenheit vorgenommen wurde. Die erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen das AG-SGB XII oder die Änderung des KitaG können hier exemplarisch genannt werden. Auch im Bereich des SGB II kommt es nach wie vor - und mittlerweile bereits seit dem Jahr 2005 - zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes, die durch die Kürzung des SGB II – SoBEZ (§ 15 BbgFAG) noch vergrößert wurde.

Eine kurzfristige und nachhaltige Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme würde zum einen voraussetzen, dass es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nachhaltig gelingt, positive Finanzierungssalden zu erzielen. Zum anderen ist aber auch die Landebene aufgefordert, sich über geeignete Maßnahmen zur Entschuldung mit den kreisfreien Städten zu verständigen.

Nicht zuletzt war und ist es auch Sache des Landes, durch einen bedarfsgerechten Finanzausgleich einen Beitrag zur Beseitigung des Missverhältnisses zwischen den laufenden Einnahmen und den laufenden Ausgaben im Bereich der Sozial- und Jugendhilfeaufgaben zu leisten. Das Land muss sich weiterhin zurechnen lassen, dass durch die bisherige Kommunalpolitik die Defizite in den kreisfreien Städten maßgeblich erst aufgelaufen sind (vgl. Maßnahme M9).

Die Entschuldung würde durch geringere Kassenkreditsalden auch zu einer nachhaltigen Verringerung der Zinsaufwendungen führen (vgl. Maßnahme M6).



- **Geltendmachung von besonderen Belastungen zur Gewährung von Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG**

Aus den bestehenden laufenden Verwaltungsaufgaben, die zu unverschuldeten Defiziten führen (vgl. Maßnahmen M9 und M10) und aus weiteren außergewöhnlichen Belastungen der Stadt Brandenburg an der Havel ergeben sich Anknüpfungspunkte für Finanzhilfen nach §16 BbgFAG.

Analog zu der früher bereits gewährten Bedarfszuweisung ist als Grundlage die Haushaltslage der Stadt im Allgemeinen denkbar. Zusätzlich ergeben sich aber auch weiterhin diverse Anhaltspunkte zum Ausgleich eines besonderen Bedarfes (z.B. Altlastenbeseitigung, Jugendhilfeausgaben, Sozialhilfeausgaben, Sanierungs-/Instandhaltungsrückstau u.a.).

Mittel aus Bedarfszuweisungen können zur Finanzierung von notwendigen Ausgaben herangezogen werden oder sie reduzieren dauerhaft die kurzfristige Verschuldung und führen somit ebenfalls zu einer nachhaltigen Reduzierung der Zinsaufwendungen.

Neben der Unterstützung bei der Finanzierung von laufenden Ausgaben können seit der Dritten Änderung des BbgFAG auch Hilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen von Bedarfszuweisungen nach §16 BbgFAG beantragt werden.

Zur Durchführung derartiger Investitionsmaßnahmen wurde der Stadt im Jahr 2013 ein Betrag von 3.100 TEUR für die Sanierung von Kita-Gebäuden in den Jahren 2013 bis 2015 zugesagt (vgl. u.a. BV 212/2103, 213/2013 und 276/2013).

Die SVV hat zusätzlich bereits beschlossen (BV 276/2013), dass weitere Mittel über insgesamt 6.000 TEUR für die Jahre 2015 und 2016 aus Bedarfszuweisungen für die Sanierung von Kitas, die medien-technische Ausstattung von Schulen sowie die Sanierung der alten Plauer Brücke beantragt werden sollen. Ein entsprechender Bedarf wurde beim MIK bereits angemeldet.

#### **4. Konsolidierungsstrategie der Stadt Brandenburg an der Havel**

Mit den Haushaltssicherungskonzepten 2012 bis 2014 wurde eine Konsolidierungsstrategie verabschiedet, die auch weiterhin die Grundlage für die Sanierung der Haushaltswirtschaft darstellen soll.

Der Gesetzgeber fordert grundsätzlich die Vermeidung eines negativen ordentlichen Ergebnisses. Anderenfalls ist eine Konsolidierungsstrategie zu entwickeln und zu verabschieden. Dabei ist einerseits zu beschreiben, in welchem Zeitraum auf welcher Ebene die Konsolidierung zu erfolgen hat (Konsolidierungsziel). Andererseits müssen diejenigen Mittel und der Weg beschrieben werden, die zur Erreichung der Konsolidierungsziele erforderlich sind (Konsolidierungsmaßnahmen).

Entsprechend der beschlossenen Konsolidierungsstrategie stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt der Bemühungen:

1. **Neuverschuldung** ...

ist hier die Veränderung des Bestandes an kurzfristigen Finanzmitteln (= Veränderung des Kassenkreditsaldos) saldiert mit der Veränderung der langfristigen Verbindlichkeiten (= vorrangig Tilgung Kommunalkredite).

Das Ziel muss es sein, dass der Wert bis zum Zieljahr der Konsolidierung positiv wird, da sich dann die Verschuldung der Stadt insgesamt verringert (Schuldenbremse).

2. **Finanzierungssaldo** (Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln) ...

ist das Ergebnis aus allen Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres im aktuellen Haushaltsjahr sowie dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum. Diese Veränderung wird auf den Bankkonten liquiditätsmäßig wirksam und setzt einen entsprechenden Kassenkredit höchstbetrag voraus.

Ziel ist es, keine weitere Erhöhung des Kassenkreditsaldos vornehmen zu müssen. Da bereits geleistete Tilgungsbeträge enthalten sind, liegt bei einem positiven Finanzierungssaldo auch eine Reduzierung der Gesamtverschuldung vor.

3. **Ordentliches Ergebnis** ...

ist im Grundsatz die Zielgröße der Konsolidierung und des Haushaltsausgleichs. Im Sinn intergenerativer Gerechtigkeit ist bei einem positiven Wert die Finanzierung des Ressourcenverbrauchs einer Periode (z.B. Abschreibungen als nicht zahlungswirksamer Aufwand für Werteverzehr) gegeben.

Neben der Vermeidung einer Neuverschuldung und dem langfristigen Abbau von Verbindlichkeiten ist auch der gesamte Ressourcenverbrauch in die Konsolidierungsstrategie einzubeziehen. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ist in Zukunft neben eigenen Konsolidierungsbemühungen entscheidend auch von der Wiedererlangung kommunaler Steuerkraft und daneben auch von einer bedarfsgerechten Finanzausstattung abhängig.

## 5. Konsolidierungsziele

Um nachhaltig eine Konsolidierung des kommunalen Haushaltes zu erreichen, muss sich die Konsolidierung – da diese in Schritten vollzogen werden muss – bis zur Erreichung des Gesamtziels auch in Teilzielen bewegen:

- **Konsolidierungsziel 1:** Vermeidung einer Neuverschuldung

Kennzahl: Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln  
/./ Saldo aus Finanzierungstätigkeit  
= Neuverschuldung

- **Konsolidierungsziel 2:** Positiver Finanzierungssaldo

Kennzahl: Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln

- **Konsolidierungsziel 3:** Deckung des Ressourcenverbrauches

Kennzahl: ordentliches Ergebnis

- **Zieljahr der Konsolidierung:**

Bereits mit dem HSK 2010 wurde als Zieljahr für den Ausgleich des strukturellen Defizits das Jahr 2016 definiert.

**Für den Haushaltsausgleich** ist eine Wiedererlangung kommunaler Steuerkraft erforderlich. Vor dem Hintergrund bestehender Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung **kann als Zieljahr auch weiterhin das Jahr 2016 benannt werden.**

Um den Haushaltsausgleich im Jahr 2016 erreichen zu können, sind mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 weitere Konsolidierungsmaßnahmen, d.h. bereits beschlossene und neue Maßnahmen, erforderlich.

## **6. Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)**

Die im Haushaltssicherungskonzept 2014 enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind zum Teil umgesetzt (siehe 6.1).

Andere Maßnahmen müssen noch umgesetzt oder auch laufend weiter bearbeitet – und dabei ggf. auch korrigiert - werden. Daneben muss das Haushaltssicherungskonzept auch um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden. Bisher noch nicht ausreichend qualifizierte Maßnahmen müssen für die aktuelle Fortschreibung bzw. auch bei der Fortschreibung in den Folgejahren noch weiter qualifiziert werden (siehe 6.2).

### **6.1. Erledigte, abgeschlossene HSK-Maßnahmen**

#### **6.1.1. frühere HSK-Maßnahmen**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht erst mit den Konsolidierungsmaßnahmen, die in den (genehmigten) Haushaltssicherungskonzepten 2012 bis 2014 enthalten waren, in der Lage, langfristig und nachhaltig wirkende Maßnahmen der strategischen Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen. Bereits in den Vorjahren waren die systematische Prüfung der Aufgaben und deren Erledigung wesentliche Bestandteile und Erfolgsfaktoren des Haushaltssicherungskonzeptes. Auf die Ausführungen weiter oben unter *Kapitel 3.* wird verwiesen.

Die Konsolidierungsbemühungen und eine bis einschließlich 2008 sehr positiven Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen haben dazu geführt, den negativen Finanzierungssaldo zu minimieren und die Neuverschuldung zu begrenzen.

Exemplarisch werden einige der früheren Konsolidierungsmaßnahmen nachfolgend nochmals aufgezählt:

- Zusammenlegung der Grundschule Vierjahreszeiten mit der Grundschule Gebrüder-Grimm
- Zusammenlegung des Gymnasiums Friedrich Grasow mit dem Gymnasium Bertolt Brecht
- Schließung der Kita Wichtelparadies
- Zusammenarbeit mit Landkreis Potsdam-Mittelmark im Führerscheinwesen und bei der Kfz-Zulassung
- Überarbeitung der Kita-Gebührensatzung und der Elternbeitragsordnung
- Zusammenlegung von Ortsteilverwaltungen Kirchmöser und Plaue
- Konzentration der Standorte des Bürgerservice
- Reduzierung von Verbindlichkeiten der Stadt bei der WOBRA und Reduzierung der laufenden Zahlungsverpflichtungen
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an die BAS
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an das TGZ
- Zuschussreduzierung für den ÖPNV durch Veränderung des Angebotes
- Ausgabensenkung durch Zins- und Cash-Management zwischen Stadt, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften

- Reduzierung des städtischen Zuschusses für Stadtmarketing und Tourismus
- Umstrukturierung und Harmonisierung der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Senkung des Unterhaltungsaufwandes von Freibadestellen
- Vergabe eines Erbbaurechts und der Betreibung des Krematoriums
- Reduzierung der Leistungsentgelte für die Straßenbeleuchtung
- Erweiterung der Kalkulationsbasis für die Abwassergebühren
- Reduzierung Mieten und Betriebskosten mit dem Schulentwicklungsplan
- Neuordnung der Leistungsbeziehungen mit freien Trägern im Bereich des SGB XII
- Umsetzung des verwaltungsinternen Freigabeverfahrens für neue Verträge und Förderbescheide sowie Einführung Vertragsdatenbank
- Reduzierung des Zuschusses an die Verbraucherzentrale
- Fuhrparkmanagement zur Verringerung der verwaltungsweiten Kfz-Kosten
- Reduzierung der Ausgaben für Wegstreckenentschädigung
- Verlängerung der Ersatzzyklen für IT-Ausstattung
- weitere Optimierung von Aufwendungen für Datenverarbeitung (z.B. Stromverbrauch; Lizenzgebühren)
- Schließung Büromateriallager und Direktbestellung/-belieferung
- Reduzierung der Ausgaben für externe Planungen
- Umsetzung Drucker-/Kopiererkonzept (Etagedrucker/-kopierer statt Arbeitsplatzdrucker)
- Förderung von 80% für Altlastensanierung im IG Kirchmöser
- Übertragung von Abwasseranlagen aus dem Eigentum der Stadt an die BRAWAG
- Prioritätenliste für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
- restriktive Übertragung von Haushaltsermächtigungen
- Einsparung und Konzentration der Mittel für Aus- und Fortbildung
- schrittweise Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung für den kameralen Verwaltungshaushalt
- umfassende Umlage von internen Kosten auf kostenrechnende Einrichtungen
- Auflösung des Eigenbetriebes Stadthafen und langfristige Vergabe der Betriebsleistungen
- Auflösung des Eigenbetriebes Baubetriebshof und Integration der Fachgruppe Bauhof in die Bauverwaltung
- bedarfsorientierte Grünflächenpflege und EU-weite Ausschreibung der Leistungen
- Rahmenverträge zur Bündelung von Aufgaben für Straßenunterhaltung
- Einforderung von höheren Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben im Rahmen des BbgFAG durch Erhöhung des Hauptansatzes
- erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das Land wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip beim AG-SGB XII
- Verhandlung neuer Versicherungsprämien bei Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen

- Abriss von leerstehenden Gebäuden zur Verringerung von Leerstandskosten (z.B. OSZ Gebr. Reichstein in der August-Bebel-Str. (Am Gallberg), GS Vierjahreszeiten in der Max-Herm-Str., Förderschule Marienberg, Beetzseeschule, Verwaltungsgebäude Am Gallberg)
- Verkauf von nicht verwaltungsnotwendigem Grundvermögen
- Einwerbung einer umfassenden finanziellen Beteiligung des Landes an Umweltrisiken (Förderung PCH zu 80%)
- Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer
- Wiederbesetzungsquote für altersbedingt freiwerdende Stellen von 50%; 2010 erfolgte eine weitere Reduzierung auf 25 %
- Reduzierung der Ausbildungsplätze auf den eigenen Bedarf
- pauschale Reduzierung von Sachkosten in der Verwaltung

### **6.1.2. erledigte, umgesetzte HSK-Maßnahmen seit 2012**

- **M 5: Wiedererlangung Einnahmeniveau aus 2008 bei Gewerbesteuern**  
Maßnahme wird seit dem HSK 2013 nicht separat, sondern innerhalb der Maßnahme M2 fortgeführt.
- **M 8: Reduzierung der Ausgaben in der Kontenklasse 53**  
Die Maßnahme ist seit dem HSK 2012 als erledigt anzusehen.
- **M 9: Verbesserung der Finanzausstattung der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg**
- **M 10: Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg**
- **M 11: Geltendmachung von besonderen Belastungen zur Gewährung von Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG**  
Die Inhalte dieser Maßnahmen wurden umgruppiert.
- **M 13: neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Musikschule**  
Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule wurde in den Jahren 2012 und 2014 überarbeitet. Zuletzt wurde entsprechend der Vorgaben aus dem HSK 2013 eine Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen (BV 67/2014), die Einnahmeerhöhungen von 3,4% bis 5,6% bei den unterschiedlichen Nutzergruppen vorsieht. Im Ergebnis sind Mehreinnahmen von jährlich ca. 10 TEUR gegenüber den vorherigen Einnahmen zu verzeichnen.

- **M 14: Überprüfung Benutzungs- und Entgeltordnung der Fouqué-Bibliothek**  
Für die Fouqué-Bibliothek wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen (BV 62/2014), auf deren Grundlage Mehreinnahmen von 15 TEUR p.a. erreicht werden können.
- **M 15: Berücksichtigung BuT-Leistungen des Bundes bei Zuschuss für Mittagessen**  
Die Maßnahme wurde durch SVV-Beschluss (BV 032/2012) aus Februar 2012 umgesetzt.
- **M 16: Ausschreibung der Betreuung von Galerie Brennabor**  
Die Maßnahme aus dem HSK 2012 hatte das Ziel, künftig auf einen entsprechenden Aufwand im Haushalt zu verzichten. Mit der Streichung aller Aufwandspositionen und der Übernahme durch das BT ist die Maßnahme als umgesetzt anzusehen.
- **M 19: Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer**  
Zur Finanzierung von Beitragserhöhungen für die Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2012 die Hebesätze der Grundsteuer A (von 300 v.H. auf 400 v.H.) und der Grundsteuer B (von 450 v.H. auf 458 v.H.) angehoben. Im Jahr 2012 konnten dadurch Mehreinnahmen von 162,7 TEUR gegenüber 2011 realisiert werden.
- **M 20: Änderung der Parkgebührenordnung**  
Im Jahr 2012 sind die Parkgebühren ab Mitte des Jahres verdoppelt worden (BV 156/2012 von Juni 2012). Die Mehreinnahmen betragen p.a. über 300 TEUR.  
Die Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wurde in diesem Zusammenhang von der SVV beauftragt (Beschluss 175/2012; **neue Maßnahme M33**).
- **M 21: Konzentration der Bürgerbüros am Nicolaiplatz und Reduzierung der Ortsteilverwaltungen**  
Die Verwaltung ist aufgefordert die Möglichkeiten bei der effizienteren Nutzung der Ortsteilverwaltungen gemeinsam mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zu überprüfen. Das betrifft sowohl den Umfang als auch den Schwerpunkt der vorgehaltenen Verwaltungsdienstleistungen. Dabei sollen die Ortsteilverwaltungen im Grundsatz als Angebot der Verwaltung in den Ortsteilen erhalten bleiben.

- **M 22: Anpassung Öffnungszeiten Städtisches Museum und des Steintortums**  
 Die Öffnungszeiten am Frey-Haus und im Steintorturm wurden reduziert. Zur inhaltlichen Erneuerung des Museums soll in der Folge die Dauerausstellung zurück- und umgebaut werden.  
 Die SVV hat ein entsprechendes Anpassungskonzept mit BV 277/2013 im August 2013 beschlossen.
- **M 23: Reduzierung der Ausgaben für Eingliederungshilfe durch Bereitstellung einer zusätzlichen Stelle und Schaffung eines qualifizierten Fallmanagements**  
 Mit der Verbesserung und dem nachfolgenden Erhalt der Stellenausstattung im zuständigen Bereich - auch entgegen der bestehenden Vorgaben zum sozial-verträglichen Stellenabbau (vgl. Maßnahme M3) - besteht die Möglichkeit, ein besseres Fallmanagement zu leisten.
- **M 24: Umstellung der Finanzierung im Bereich der Jugendhilfe und stärkere Orientierung am Finanzbudget**  
 Die Zuschüsse der Stadt waren und sind im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Mit dem im April 2013 beschlossenen Jugendförderplan 2014 bis 2017 (BV 320/2012) konnte einerseits der Bedarf neu festgestellt werden. Andererseits wurde auf dieser Basis die veränderte und reduzierte Förderung der künftigen Jugendhilfeangebote durch die SVV beschlossen.
- **M 25: Kostenerstattung für Kita-Finanzierung durch Land erhöhen**  
 Nach der Veränderung der Betreuungsschlüssel in Kitas durch das Land hatte die Stadt Brandenburg an der Havel gemeinsam mit den anderen kreisfreien Städten eine Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Konnexitätsgrundsatzes bei der Änderung des KitaG im Jahr 2010 erhoben.  
 Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes vom 30.04.2013 (VerfG 49/11) musste das Land das KitaG mit Wirkung von Jahr 2014 ändern und den Kommunen einen vollständigen Ausgleich der Mehraufwendungen gewähren. Das überarbeitete Gesetz sah allerdings keinen Ausgleich der in den Jahren 2010 bis 2013 aufgelaufenen Verluste auf kommunaler Ebene vor.
- **M 26: Umstellung auf Platzpauschalen bei der Sachkostenfinanzierung für Kita**  
 Die Maßnahme sah einerseits eine Begrenzung der Sachkostenfinanzierung vor. Zusätzlich sollte eine Zusammenführung der Mittel für investive Zwecke und für laufende Sachmittel zu einer flexibleren Flexibilisierung Kita-Finanzierung führen. Die Maßnahme ist erledigt, da diese nur im Einvernehmen mit den Kita-Trägern umzusetzen wäre.



- **M 29: Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen**  
Nach breiter Diskussion mit den Sportvereinen wurde im Mai 2013 eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten erarbeitet und beschlossen (BV 79/2013), die ab 2014 wirksam ist.
  
- **M 30: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule**  
Eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule wurde im November 2014 beschlossen (BV 272/2014). Durch die neue Entgeltordnung können Mehreinnahmen von jährlich 24,6 TEUR erzielt werden.
  
- **M 31: Überarbeitung der Feuerwehrsatzung**  
Die Feuerwehrsatzung von 2001 wurde im Jahr 2013 überarbeitet und im August 2013 von der SVV beschlossen (BV 182/2013).
  
- **M 32: Umlage der Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände**  
Die in den Vorjahren zu verzeichnenden Beitragsanpassungen für die Wasser- und Bodenverbände wurde bereits im Jahr 2012 durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B kompensiert (vgl. Maßnahme M19).  
Im Vergleich zum Erlass einer separaten Umlagesatzung und dem damit verbundenen Erhebungsaufwand ist eine Fortführung dieser Maßnahme derzeit nicht mehr angezeigt.
  
- **M 34: Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung**  
Die Vergnügungssteuersatzung wurde überarbeitet und mit einer Einnahmeerhöhung von 7,5% durch die SVV beschlossen (BV 65/2014).
  
- **M 35: Überarbeitung der Hundesteuersatzung**  
Die Hundesteuersatzung wurde überarbeitet und mit einer Einnahmeerhöhung von 7,5% durch die SVV beschlossen (BV 63/2014).
  
- **M 37: Übergabe Straßenbaulast für Bundesstraßen**  
Mit der Feststellung des Zensusergebnisses wechselte die Straßenbaulast für die Bundesstraßen auf dem Gebiet der Stadt ab dem 01.01.2014 zum Bund.  
Im Ergebnis waren eine Reduzierung des Aufwandes für die Unterhaltung der Bundesstraßen und der Lichtsignalanlagen sowie eine Reduzierung des Netto-Abschreibungsaufwandes zu verzeichnen.

## **6.2. Fortgeschriebene und neue HSK-Maßnahmen**

### **6.2.1. Übersicht der Maßnahmen des HSK**

In der nachfolgenden Übersicht werden

- im Bereich A: die Konsolidierungsmaßnahmen mit der Kurzbezeichnung dargestellt, durch den Zusatz „NEU“ wird auf neue (bzw. modifizierte) Maßnahmen hingewiesen,
- im Bereich B: der Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus angegeben,
- im Bereich C: die Vorgaben für das HSK 2015 ausgewiesen.

## Übersicht HSK-Maßnahmen 2015

A		B	C				
Konsolidierungsmaßnahmen		Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	Konsolidierungsbeitrag (in TEUR)				
			2015	2016	2017	2018	
<b>M1</b>	<b>Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug</b>	<b>NEU</b>	<b>laufende Bearbeitung, korrigierter Vorgabe</b>	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0
	a) <i>Bewirtschaftungssperre für die Kontenklassen 50 bis 55 über insgesamt 8.580 TEUR</i>						
	b) <i>Realisierung von Minderausgaben über ca. 14 % der zur Bewirtschaftung gesperrten Mittel</i>						
<b>M2</b>	<b>Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen</b>	<b>NEU</b>	<b>laufende Bearbeitung</b>	3.020,0	3.405,0	3.972,0	4.540,0
	a) <i>Erhöhung Erträge aus GewSt: Anpassung GewSt-Hebesatz von 400 v.H. auf 450 v.H.</i>			2.400,0	2.800,0	3.400,0	4.000,0
	b) <i>abzüglich erhöhte GewSt-Umlage</i>			-210,0	-245,0	-298,0	-350,0
	c) <i>Erhöhung Erträge aus Grundsteuer B: Anpassung Hebesatz von 480 v.H. auf 530 v.H.</i>			830,0	850,0	870,0	890,0
<b>M3</b>	<b>Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept</b>		<b>laufende Bearbeitung</b>	--- im HH-Plan enthalten ---			
<b>M4</b>	<b>Erhöhung Beteiligungserträge und Reduzierung Betriebskostenzuschüsse</b>		<b>teilweise umgesetzt; teilweise noch in Bearbeitung</b>	840,0	840,0	840,0	840,0

A	B	C			
Konsolidierungsmaßnahmen	Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	Konsolidierungsbeitrag (in TEUR)			
		2015	2016	2017	2018
M6 Optimierung Zinsausgaben	laufende Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---			
M7 Schließung Teil-HH 551.02 (BUGA) nach 2016 (insbes. Entfall Zweckverbandsumlage, bereits Reduzierung Verbandsumlagen ab 2015)	in Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---			
M12 Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad	laufende Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---			
M17 Folgekostenberechnung von Investitionen	laufende Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---			
M18 Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer	in Bearbeitung	55,0	110,0	110,0	110,0
M27 Sicherung des Budgets des Brandenburger Theaters	NEU	0,0	0,0	0,0	0,0
M28 Aufgabenkritik; Reduzierung Zuschuss für freiwillige Leistungen	laufende Bearbeitung				
M33 Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung	in Bearbeitung	100,0	200,0	200,0	200,0
M36 Anpassung Sondernutzungssatzung	NEU	-1,0	19,0	19,0	19,0
M38 Überarbeitung der Elternbeitragsordnung im Bereich Kita	in Bearbeitung	200,0	400,0	400,0	400,0
M39 Reduzierung Zuschuss für Eingliederungshilfe durch Neuregelung auf Bundesebene (Bundesleistungsgesetz)	in Bearbeitung		400,0	800,0	800,0

A	B	C			
Konsolidierungsmaßnahmen	Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	Konsolidierungsbeitrag (in TEUR)			
		2015	2016	2017	2018
M40 Reduzierung KdU-Ausgaben durch gesetzlichen Mindestlohn	in Bearbeitung	--- noch nicht bezifferbar ---			
M41 Erhöhung Eigenanteil für die Schülerbeförderung <span style="float: right;">NEU</span>	in Bearbeitung	5,4	16,1	16,1	16,1
	<b>Summe</b>	<b>5.419,4</b>	<b>6.590,1</b>	<b>7.557,1</b>	<b>8.125,1</b>

## 6.2.2. Beschreibung der HSK-Maßnahmen

### M 1: Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug

Durch einen äußerst restriktiven Haushaltsvollzug, eine strenge Prüfung der Unabweisbarkeit und die Prüfung von wirtschaftlichen Alternativen ist im Haushaltsvollzug eine Verringerung des Verbrauchs an Finanzmitteln zu verzeichnen. Dazu wird das bereits seit dem Jahr 2006 praktizierte Freigabeverfahren für neue rechtsgeschäftliche Verpflichtungen fortgesetzt. Auch laufende Verträge sind einem Vertragscontrolling zu unterziehen, ggf. zu kündigen und neu zu vergeben. Daneben existiert schon immer ein Freigabeverfahren für die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

Seit dem Haushalt 2012 wurden in den Kontenklassen 52, 53 und 54 pauschale Ansatzkürzungen vorgenommen. Die Beschlüsse der SVV zu pauschalen Kürzungen wurden verwaltungsintern außerdem durch eine Bewirtschaftungssperre und ein entsprechendes Entsperrungsverfahren unterstützt. Durch diese Bewirtschaftungssperre konnten im Haushaltsvollzug weitere Konsolidierungsbeiträge realisiert werden.

Nunmehr zeigt sich mit der Haushaltsplanung 2015, dass grundsätzlich – jedenfalls soweit nicht aus nachvollziehbaren Gründen höhere Haushaltsansätze benötigt werden – nur noch auf Höhe des Niveaus geplant wurde, wie es sich aus den pauschalen Kürzungen der Vorjahre ergeben hat. Damit ist eine nochmalige pauschale Kürzung der bereits gekürzt geplanten Ansätze nicht mehr sinnvoll.

Allerdings ist weiterhin eine Bewirtschaftungssperre für die Konten der Kontenklassen 50 bis 55 erforderlich, um mit einem restriktiven Haushaltsvollzug einen zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag erzielen zu können. Die Sperren entsprechen den Erfahrungen aus der Bewirtschaftung der Vorjahre.

Ausgehend von den Erfahrungen der Vorjahre sollen in den Kontenklassen **Gesamtaufwendungen von ca. 8.580 TEUR für die Bewirtschaftung gesperrt** werden. Im Freigabeverfahren sollen max. 86 % der gesperrten Ansätze freigegeben werden. Im Haushaltsvollzug werden damit **Minderausgaben von 14 % (entspricht 1.200 TEUR) als Konsolidierungsbeitrag** verbleiben.

#### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	
Minderausgaben (TEUR)	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0	
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	laufend	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## M 2: Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 kam es zu einem Einbruch der Gewerbeerträge – insbesondere auch bei den größeren Steuerzahlern – und zu einem extremen Rückgang bei Erträgen aus der Gewerbesteuer. Das ursprüngliche Niveau konnte immer noch nicht wieder erreicht werden. Entsprechend der allgemeinen Erwartungen wird zwar in Zukunft wieder von einem Wirtschaftswachstum und einer Erhöhung der GewSt-Einnahmen ausgegangen. Jedoch wird die Erholung auf das Ursprungsniveau (GewSt-Einnahmen 2008 ca. 29 Mio. EUR) noch einige Zeit in Anspruch nehmen und erst außerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wieder zu erlangen sein.

Für den Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2016 jedenfalls kommt der Realisierung dieser Einnahmen eine hohe Bedeutung zu. Die SVV wird daher die Entwicklung regelmäßig evaluieren und erforderliche Maßnahmen zur Realisierung prüfen. **Das betrifft - so war bereits die Festlegung mit dem HSK 2014 - auch die Hebesatzpolitik.**

Aber nicht nur das weiterhin geringe Einnahmenniveau bei den Realsteuern, sondern vor allem auch die Entwicklung bei den Ausgaben für Soziales und Jugend machen nun eine Erhöhung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B erforderlich. **Daher sind mit dem Haushaltssicherungskonzept und der Haushaltssatzung 2015 mit Wirkung ab dem 01.01.2015 folgende neuen Hebesätze zu beschließen:**

**Gewerbesteuer: 450 v.H.** (bis 2014: 400 v.H.)  
**Grundsteuer B: 530 v.H.** (bis 2014: 480 v.H.)

Die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) ist von nur geringer Bedeutung. Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt mit 400 v.H. bereits deutlich über dem Landesdurchschnitt.

### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	
Gewerbesteuer (TEUR)	2.400,0	2.800,0	3.400,0	4.000,0	
./.. erhöhte GewSt-Umlage (TEUR)	-210,0	-245,0	- 298,0	-350,0	
Grundsteuer B (TEUR)	830,0	850,0	870,0	890,0	
Summe (TEUR)	3.020,0	3.405,0	3.972,0	4.540,0	
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	laufend	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

### **M 3: Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept**

Die bisherige Beschlusslage sieht im Wesentlichen vor, dass

- eine **Nachbesetzungsquote von max. 25 % für jede altersbedingt freiwerdende Stelle** einzuhalten ist und
- im Jahresdurchschnitt möglichst **Stellen im Umfang von 20 VBE nicht wieder zu besetzen** sind.

Um diese Vorgaben sozial-verträglich umzusetzen, hat die Stadt das Instrument der Gewährung von Altersteilzeit sehr intensiv genutzt. Durch den Eintritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rente/Pensionierung oder in die Freizeitphase der Altersteilzeit wurden und werden Stellen in nennenswerter Zahl frei, von denen nur jede vierte Stelle extern neu besetzt werden könnte bzw. besetzt werden kann.

Die Entwicklung der Personalkosten spiegelt die positiven Auswirkungen dieser Entscheidung wider. Auch unter Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungserhöhungen werden die Personalkosten in der Zukunft sinken; ohne Tarif- und Besoldungserhöhungen, die in der Regel nicht von der Stadt beeinflussbar sind, werden die Bemühungen noch deutlicher sichtbar.

Für die Gewährung von ATZ hingegen mussten im Rahmen des beschlossenen sozial-verträglichen Stellenabbaus erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht werden. Dieser Umstrukturierungsaufwand wird in den Folgejahren sinken. Somit wird dann die Ergebnisrechnung der Stadt nachhaltig entlastet. Die Aufwendungen für ATZ machen in 2015 noch 2.505 TEUR aus und fallen ab 2020 weg.

Da die Verwaltung nicht nur wegen der Notwendigkeit zu Konsolidierung und Aufgabenkritik, die eben auch den Stellen- und Personalbestand betreffen, sondern auch wegen der allgemeinen demografischen Herausforderung die Strategien und Konzepte zur Entwicklung des Stellen- und Personalbestandes ständig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben hat, wird auch das Stellen- und Personalentwicklungskonzept überprüft und fortgeschrieben. Von einer Wechselwirkung zur Maßnahme M28 ist auszugehen.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Konsolidierungsbeitrag:** im Haushaltsplan enthalten

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung



#### **M 4: Erhöhung der Beteiligungserträge im Ergebnishaushalt und Reduzierung von Betriebskostenzuschüssen für kommunale Beteiligungen**

Die Gewinnanteile der Stadt an den Stadtwerken werden grundsätzlich im Haushalt vereinnahmt und reduzieren den Finanzbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Durch steuerliche Vorteile können ab 2015 zusätzliche Mehreinnahmen aus Gewinnbeteiligungen von mind. 550 TEUR erzielt werden. Dazu sollen im Jahr 2015 nach dem Willen der Stadt im TWB-Konzern

- die Rechtsform der StWB GmbH in eine GmbH & Co. KG geändert werden (Stichtag bis zum 31.08.2015) und
- gleichzeitig zwischen der StWB GmbH & Co. KG und der BRAWAG ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

Aber auch generell sollen die Ertragspotenziale der Unternehmen in kommunaler Trägerschaft (insbesondere die Beteiligung an der Sparkasse) genutzt und optimiert werden, um künftig zusätzliche Konsolidierungsbeiträge zu erhalten.

##### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
Konsolidierungsbeitrag (TEUR) TWB	550,0	550,0	550,0	550,0
Konsolidierungsbeitrag (TEUR) Spk.	290,0	290,0	290,0	290,0
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

Betriebskostenzuschüsse aus dem Haushalt für Eigen-/Beteiligungsgesellschaften sollen gemäß des HSK 2012 kritisch geprüft werden. Daher wurde bezogen auf die BAS bereits mit dem HSK 2012 eine schrittweise Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse (urspr. 284 TEUR in 2012) beschlossen.

Durch die Gesellschaft wurde ein neues Unternehmenskonzept erstellt, das sich den veränderten Rahmenbedingungen stellt und das von der SVV bereits beschlossen wurde. Damit hat die BAS ihren Beitrag zur Konsolidierung des Gesamthaushaltes mit der Einsparung von 50 TEUR ab dem Jahr 2013 erbracht. Mit der Festschreibung des Betriebskostenzuschusses für die BAS auf 234 TEUR auch für die kommenden Jahre, erhält die Gesellschaft Planungssicherheit, um ihr Wirtschaftskonzept für 2014 und die folgenden Jahre den veränderten Marktbedingungen anzupassen. Dieser Schritt stärkt die Zukunftsfähigkeit der BAS und ermöglicht es ihr, die Aufgaben der kommenden Jahre anzugehen.

Für das TGZ wurde der laufende BKZ ab dem Jahr 2015 um 20 TEUR auf 115 TEUR reduziert. Selbst unter Berücksichtigung des investiven Zuschusses über 20 TEUR an das TGZ ist der Rückfluss von Mieten (p.a. 145 TEUR) aus dem TGZ an den Eigenbetrieb GLM derzeit höher als die Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt. Dieses Verhältnis ist im Grundsatz auch in den kommenden Jahren zu wahren.

## M 6: Optimierung von Zinsausgaben

Durch Zinsmanagement soll die Zinsbelastung lang- und mittelfristig positiv und vor allem auch verlässlich planbar zu beeinflussen. Der Finanzausschuss hatte dazu bereits entsprechende Zinssicherungsstrategien diskutiert und sich dabei auch durch Vertreter von Kreditinstituten die zur Verfügung stehenden Instrumente erläutern lassen. Unter Berücksichtigung des Kreditportfolios der Stadt steht dabei insbesondere die Inanspruchnahme des Kassenkredites im Fokus der Überlegungen, weil dort die variable Verzinsung die größten Zinsänderungsrisiken in sich birgt.

Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, dass sich *Rentabilität, Sicherheit und Liquidität* bei Geldanlagen (und umgekehrt eben auch bei Kreditfinanzierungen) nicht gleichermaßen positiv darstellen werden. Eine höhere Rendite birgt so oft auch höhere Risiken und umgekehrt. Der Wunsch nach jederzeitiger Verfügbarkeit (Liquidität) bedeutet gleichermaßen auch eine Minderung der Rendite (Rentabilität). Die Ökonomen beschreiben diese Zusammenhänge im sog. „Magischen Dreieck der Vermögensanlage“.

Unter Anwendung dieser Grundannahmen bedeutet das also entweder ein geringes Risiko (hohe Sicherheit) durch eine lange Zinsbindungsklausel bei einer höheren Verzinsung oder eine größtenteils variable Verzinsung mit höheren Zinsänderungsrisiko bei entsprechend niedrigeren Zinssätzen.

Da wir uns volkswirtschaftlich derzeit in einer bereits länger andauernden Niedrigzinsphase befinden und viele Volkswirte ein Andauern dieser Phase prognostizieren, finanziert die Stadt Brandenburg an der Havel den Kassenkredit bereits seit längerem ausschließlich über eine variable Refinanzierungsbasis bei den Kreditinstituten. Als Referenzzinssatz dient uns dabei der EONIA (Euro OverNight Index Average). Dabei handelt es sich um einen eintägigen Interbankenzinssatz für die Eurozone. Der EONIA wird daher manchmal auch als der Eintages-Euribor-Zinssatz bezeichnet. Der EONIA bietet eine sehr geringe Refinanzierungsbasis, was auch aus der Betrachtung auf die zurückliegenden Sätze der letzten Tage bzw. der letzten Monate deutlich wird.

Im Ergebnis konnten sehr günstige Verzinsungen bei nur relativ geringen Zinssatzänderungen realisiert werden. Die mit den Kreditinstituten vereinbarten Margenaufschläge auf den jeweiligen EONIA-Satz werden in der Regel für eine Zeit von 1 Jahr fest vereinbart. Grundsätzlich ist es auch möglich, als Refinanzierungsbasis (aktuell (Eintages-)EONIA) eine längerfristige Basis zu vereinbaren. In Frage kommt beispielsweise ein sog. EONIA-Swap über eine längere feste Laufzeit. Der Satz für den EONIA-Swap liegt dann jedoch höher als der Satz für den EONIA.

Ob für einen Teilbetrag des Kassenkredites eine Vereinbarung auf Basis eines EONIA-Swapsatzes sinnvoll ist, wäre in näherer Zukunft wieder zu prüfen. Voraussetzung für eine derartige Vereinbarung mit einem Kreditinstitut ist ein vorheriger Derivatebeschluss durch die SVV.

### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

**Konsolidierungsbeitrag:** im Haushaltsplan enthalten

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 7: Schließung Teil-HH 551.02 (BUGA)**

Die Umlagezahlungen an den Zweckverband BUGA 2015 Havelregion im Teil-HH 551.02 entfallen ab 2015 gegenüber dem Planjahr 2014 (1.517,3 TEUR). Damit reduzieren sich die Ausgaben im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erheblich. Diese Verbesserung ist bereits ergebniswirksam in den Haushaltszahlen enthalten.

Spätestens nach dem Jahr 2016 wird zudem der Teilhaushalt in Gänze zu schließen sein. Die Sach- und Personalaufwendungen werden dann anderen Verwaltungsbereichen zugeordnet bzw. zum überwiegenden Teil eingespart.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Konsolidierungsbeitrag:** im Haushaltsplan enthalten

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 12: Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad**

Das Marienbad benötigt einen jährlichen Betriebskostenzuschuss aus dem Haushalt, um den nicht durch eigene Einnahmen, d.h. insbesondere durch Entgelte, gedeckten laufenden Finanzbedarf decken zu können.

Der regelmäßige Zuschuss für laufende Zwecke betrug in früheren Jahren 875 TEUR. Im Haushaltsjahr 2012 betrug der Betriebskostenzuschuss 853,1 TEUR.

Nach der Beschlusslage aus dem HSK 2012 soll der laufende Betriebskostenzuschuss ab 2013 maximal 840 TEUR betragen.

Um den Betriebskostenzuschuss auf dem beschlossenen Niveau zu stabilisieren und dessen Anstieg in der mittelfristigen Finanzplanung zu vermeiden, sind auch weiterhin eine moderate Anpassung der Nutzungsentgelte durch eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung und ein strenges Kostenmanagement erforderlich.

Für das Jahr 2015 soll das bestehende Tarifsysteem überprüft werden. Weitere Anpassungsbedarfe bei den Entgelten ergeben sich außerdem aus folgenden Punkten:

- Einführung gesetzlicher Mindestlohn
- Entfall ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Sauna ab dem 01.07.2015
- Instandhaltung und Reparaturaufwand

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Konsolidierungsbeitrag:** im Haushaltsplan enthalten

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 17: Folgekostenberechnung von Investitionen**

Unter Bezugnahme auf §16 Abs. 2 KomHKV dürfen „Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist die Ermittlung der Folgekosten beizufügen.“

Die Kommunalaufsicht verweist in ihrem Genehmigungsbescheid zum HSK 2012 ausdrücklich auf diese gesetzliche Verpflichtung aus der KomHKV. Gleichzeitig wurde die Anwendung des Leitfadens des Ministeriums des Innern für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsberechnungen vom 15.05.2012 empfohlen.

Da Investitionsentscheidungen auch die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in der Zukunft beeinflussen, wird der Leitfaden zukünftig bei der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen beachtet.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Konsolidierungsbeitrag:** im Haushaltsplan enthalten

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## M 18: Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer

Im kommunalen Finanzausgleich werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung berücksichtigt. Einwohner in Nebenwohnung werden dabei nicht berücksichtigt, obwohl diese die vorhandene Infrastruktur nutzen und höchstens indirekt durch getätigte Umsätze zum Steueraufkommen der Kommune beitragen.

Die Zweitwohnungssteuer kann von Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung auf Grundlage einer Satzung erhoben werden. In einigen Brandenburger Städten und Gemeinde existieren bereits entsprechende Satzungen.

Die Verwaltung hat entsprechend des Auftrages der SVV bereits zwei Berichtsvorlagen (030/2013 und 260/2014) erstellt, die in der SVV beraten wurden. Grundsätzlich wurde die Erarbeitung einer Satzung zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer mit dem HSK 2013 beschlossen. Darüber hinaus wurde auch mit der Zusage von investiven Bedarfszuweisungen für die Sanierung von Kita-Gebäuden durch das MIK eine Auflage zum Erlass einer entsprechenden Satzung ausgesprochen.

Aktuell geht es vor allem noch um die Klärung des Erhebungsmaßstabes für die Zweitwohnungssteuer. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Entwurf der Satzung bis zum 30.06.2015 vorliegt und dann der SVV zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Damit wird ab dem Jahr 2015 unter Berücksichtigung der Einführungsphase ein zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag erwartet.

Im Satzungsentwurf ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht die Kleingärtner nach dem Bundeskleingartengesetz betrifft.

### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	55,0	110,0	110,0	110,0
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

## **M 27: Sicherung des Budgets des Brandenburger Theaters**

Die Stadt und auch das Land haben sich in den letzten Jahren zum Brandenburger Theater auch durch eine nachhaltige Gewährung von Zuschüssen bekannt. Mit dem bislang beschlossenen Wirtschaftsplan 2015 ist vorgesehen, dass das Brandenburger Theater (BT) insgesamt Zuschüsse in Höhe von 6.961,4 TEUR erhält (Stadt 3.531,4 TEUR; Land 3.430,0 TEUR).

Zur Finanzierung der aktuellen und künftigen Aufwendungen des BT sind ein höherer eigener Finanzierungsbeitrag und eine erhöhte Kostendisziplin in allen Aufwandsbereichen erforderlich.

Seitens der Stadt als Gesellschafter des BT besteht die Auffassung, dass der kulturpolitische Auftrag, so wie dieser in Gesellschafterbeschlüssen und nicht zuletzt auch im Wirtschaftsplan des BT formuliert ist (musikalische Grundversorgung für die Region Westbrandenburg, Grundversorgung in der darstellenden Kunst, Grundversorgung in der bildenden Kunst mit der Kunsthalle Brennabor, Sicherstellung der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche), erfüllt wird. Dabei hat sich das BT allerdings auch an den zur Verfügung stehenden Mitteln zu orientieren und den Wirtschaftsplan entsprechend aufzustellen und bei Abweichungen ggf. anzupassen.

Das BT muss so auch die Einnahmen kurzfristig und auch perspektivisch weiter verbessern. Erwartet wird, dass eine Anpassung der Kartenpreise (z.B. für Konzert-Abos) durch die zuständigen Organe des BT erfolgt und somit ein eigener Finanzierungsbeitrag erzielt wird. Im Aufwandsbereich kommt einer strengen Kostendisziplin hinsichtlich des Programmbudgets hohe Bedeutung zu. Aber auch bei den Personalkosten sind die Tarifverträge zu beachten; übertarifliche Zahlungen sind zu unterlassen (Ob solche auftreten ist, zu prüfen und bei Vorhandensein abzustellen!).

Mit der nächsten Vorlage eines Wirtschaftsplans beim Gesellschafter ist über eingeleitete Maßnahmen zu berichten.

## M 28: Fortführung und Intensivierung des Prozesses der Aufgabenkritik; Reduzierung des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen

### Begriffliche Abgrenzung Aufgabenkritik

Der Begriff der Aufgabenkritik teilt sich in zwei Komponenten. Zunächst umfasst er die kritische Analyse der Art und Weise der Wahrnehmung der der Stadt übertragenen oder selbst gewählten Aufgaben und Leistungen auf die jeweils effektivste und wirtschaftlichste Form. Hierzu zählen **Überlegungen wie die zur richtigen internen Zuordnung, zur Eigenwahrnehmung oder Fremdvergabe oder auch zur Wahrnehmung in interkommunaler Zusammenarbeit**. Weiter zählen hierzu auch die Überprüfung grundlegender Prozesse und die Erhöhung des Leistungsvermögens der Verwaltung (durch gezielte Qualifizierung der Mitarbeiter und den weitergehenden Einsatz von IT). Diese Form der Aufgabenkritik ist ein seit Jahren laufender Prozess, der vorrangig in der Verantwortung der Verwaltung liegt. Ein Endpunkt dieser Prozesse ist gegenwärtig sicher noch nicht erreicht. Es ist aber zweifelhaft, dass die weitere Optimierung kurzfristig Ergebnisse generieren kann, die allein zur Wiedererlangung der Haushaltssouveränität und der Haushaltsgenehmigung notwendig sind.

Insbesondere die immer wieder zu verzeichnenden Gegenentwicklungen, wie die andauernde Fallzahlsteigerung im Sozialbereich oder die Übertragung zusätzlicher Aufgaben bzw. die Anhebung von Standards durch Bund und Land ohne vollständige Gegenfinanzierung, erfordern – wie bereits in früheren HSK angeregt –, auch die zweite Komponente der Aufgabenkritik anzugehen: Die Reduzierung des Umfanges der zu erbringenden Leistungen durch teilweisen oder vollständigen Verzicht auf (freiwillige) Leistungen oder die Absenkung von Standards der Leistungserbringung. Weiter gehört hierzu die Frage einer Anhebung des Kostendeckungsgrades durch Erhöhung von Gebühren oder Entgelten. Im Hinblick auf alle diesbezüglichen Aktivitäten wird auch auf die Darstellungen unter *Punkt 2*. verwiesen.

Bei der Betrachtung des Umfanges von freiwilligen Leistungen ist es in den letzten Jahren das mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung in der Stadt gewesen, dass ein Anteil von 7,5% der laufenden Einnahmen auch als Zuschuss für sog. freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen oder aufrecht erhalten werden kann.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Zuschüsse für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben ca. 16,0 Mio. EUR (ohne lfd. Zuschuss für ÖPNV) ausmachen. Dazu wird auf **Anlage 1** (Übersicht freiwilliger Leistungen) verwiesen. Die im HH-Plan 2015 veranschlagten lfd. Einnahmen liegen bei 231,0 Mio. EUR, so dass der Anteil der freiwilligen Leistungen aktuell bei 6,9% liegt. Gemessen an den Gesamtaufwendungen machen die freiwilligen Leistungen sogar nur 6,46% aus.

### Abwägung der Einzelaufgaben/-standards im Kontext der Gesamtsituation

Seitens der Fachverwaltungen wird hinsichtlich dieses Ansatzes der Erschließung von Konsolidierungseffekten immer wieder auf die vermutete mangelnde politische Akzeptanz von Vorschlägen hingewiesen. Angesichts der aktuellen Haushaltsituation darf es aber keine Denktabus geben.



Allerdings haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass die politische Akzeptanz von einzelnen Vorschlägen eher gering war, da jeweils die einzelne Leistung separat und nicht im Kontext der Überprüfung des gesamten Aufgabenkatalogs und der benötigten finanziellen und personellen Ressourcen betrachtet wurde. In dieser Sichtweise kommt der Einzelleistung/Einzelaufgabe zumeist eine überragende Bedeutung zu und erscheinen Abstriche unmöglich.

Dies ist ja auch vollkommen natürlich, da die Stadt nach vielen Jahren der Konsolidierung nur noch Leistungen erbringt oder Aufgabenstandards vorhält, die erforderlich sind und die jede für sich begründet ist.

Die als Basis dieser Diskussion erforderliche Gesamtübersicht der Aufgaben der Stadt und der ggf. disponiblen Leistungen oder Qualitätsstandards muss gründlich vorbereitet werden. Insbesondere ist eine Kommunikation zwischen Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung erforderlich, in der die für eine qualifizierte Entscheidung jeweils notwendigen Informationen festgelegt werden. Hier gab es in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Sichtweisen.

### Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt ist aus Sicht der Finanzverwaltung sowie des Rechnungsprüfungsamtes eine ergänzende Maßnahme, die bei Bedarf genutzt werden kann, um ein Meinungsbild der Bürger zu weitergehenden Konsolidierungsansätzen einzuholen.

Dazu teilte u.a. auch das RPA der SVV mit: „Ein Bürgerhaushalt darf nur im Einklang mit dem Haushaltssicherungskonzept realisiert werden. Er sollte bei den Bürgern zu einem verstärkten Problembewusstsein für die notwendigen Konsolidierungsschritte führen und Unterstützung bei der Prioritätensetzung leisten. .... Ein Bürgerhaushalt muss eine Unterstützung für die Ziele der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sein, nur unter diesem Gesichtspunkt ist er für unsere Stadt zweckmäßig und wirtschaftlich. ... Die Erstellung des Bürgerhaushaltes muss sich ebenso als Projekt selbst den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stellen und nicht nur deshalb vorangetrieben werden, weil es angesagt und politisch populär ist.“

Wenn ein entsprechender Abstimmungsbedarf in Zukunft entsteht, dann sollte die nähere Vorgehensweise im Rahmen einer Arbeitsgruppe abgestimmt werden. Etwa auch die Einteilung von Konsolidierungsvorschlägen in bestimmte Gruppen (wenn etwa verhindert werden soll, dass bestimmte Aufgabenfelder zu stark von der Konsolidierung betroffen sind bzw. ausgezehrt werden könnten) oder in Entweder-Oder-Vorschläge. Hier kann und soll natürlich auch eine politische Prioritätensetzung erfolgen.

Die abschließende Entscheidung über solche Konsolidierungsansätze ist rechtlich der SVV vorbehalten.

### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

### M 33: Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung

Durch Parkraumbewirtschaftung soll das bestehende Angebot bei den Kurzzeitparkplätzen im öffentlichen Straßenraum einem möglichst großen Kreis von Nutzern für zeitlich begrenzte Einkäufe und Besorgungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Einkaufs- und Freizeitverhalten hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hat den Druck auf die im öffentlichen Raum angebotenen Kurzzeitparkplätze deutlich erhöht. In dem Bestreben, die Bewirtschaftung stärker an den Wünschen von Bürgerinnen und Bürgern zu orientieren sowie einen angemessenen Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Kurzzeitparkplätzen zu erreichen, wird die Ausweitung der Parkzonen und Bewirtschaftungszeiten sowie eine Verkürzung der Beidientakte bei gleichzeitiger moderater Erhöhung der Parkgebühren geprüft.

Mit Beschluss 175/2012 vom 27.06.2012 wurde in einem ersten Schritt die Erhöhung der Parkgebühren bereits beschlossen (vgl. erledigte Maßnahme M20).

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein neues Parkraumbewirtschaftungskonzept vorzulegen. Dem Auftrag der SVV entsprechend soll es innerhalb des Bereiches, in dem der Parkraum bewirtschaftet wird, unterschiedliche Tarifzonen geben. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die Anliegerparkgebühren zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.

Die Fachverwaltung plant, einen entsprechenden Vorschlag im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines neuen Verkehrsentwicklungsplanes bis Mitte 2015 in die SVV einzubringen.

Mit dem neuen Parkraumbewirtschaftungskonzept und der Parkgebührenordnung sollen dann u.a. unterschiedliche Parkzonen, eine Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und eine Veränderung der Parkgebühren beschlossen werden. Ziel aus Sicht des Haushaltes sind Mehrerinnahmen von 200 TEUR pro Jahr ab dem Jahr 2016; in 2015 anteilig 100 TEUR.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	100,0	200,0	200,0	200,0	
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### M 36: Anpassung der Sondernutzungssatzung

Die derzeit gültige Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum wurde im Juni 1995 beschlossen. Allein die Tatsachen, dass die Satzung seit über 10 Jahren nicht verändert wurde und die Gebühren noch in DM-Beträgen angegeben sind, macht eine Überarbeitung notwendig.

Der zuständige Fachbereich V plant daher eine Überarbeitung und ein Inkrafttreten zum 01.07.2015. Ein Erhöhungsbetrag von 20% wird angestrebt und für vertretbar angesehen.

Im Jahr 2014 wurden im Haushaltsplan 95,1 TEUR an Gebühreneinnahmen veranschlagt (Teil-HH 122.21; KTR 122.21.01.01). Ab 2015 sollen diese Gebühren um 20% auf 114,1 TEUR jährlich steigen; also jährlich 19 TEUR zusätzlich (im Jahr 2015 davon noch ca. 50%).

#### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	-1,0	19,0	19,0	19,0
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

## M 38: Überarbeitung Elternbeitragsordnung für Kita

In den Kindertagesstätten werden rückblickend deutlich mehr Kinder betreut. Aber nicht nur die Anzahl der betreuten Kinder hat sich erhöht. Es ist zu verzeichnen, dass sich die Aufwendungen und der Zuschuss für die Kindertagesbetreuung noch dynamischer als die Anzahl der betreuten Kinder entwickelt haben.

Die **Aufwendungen** (Konten 53180010, 53180020, 53187777) sind von 17,0 Mio. EUR (2011) **um 23,5%** auf 21,0 Mio. EUR (2014) gestiegen. Im Haushaltsplan 2015 werden sogar schon 21,9 Mio. EUR ausgewiesen, was einen Anstieg gegenüber 2011 von **28,8%** ausmacht.

Der **Zuschuss** aus dem kommunalen Haushalt hat sich von 11,8 Mio. EUR (2011) auf 14,6 Mio. EUR (2014), also **um 23,7%, erhöht**. Der Haushaltsplan 2015 weist einen Zuschuss von 15,3 Mio. EUR aus (Anstieg um **+29,7 %**).

Die Aufwendungen des Haushaltes stellen im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse an die Träger der Kitas zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar. Der Anspruch der Träger auf einen Ausgleich der Kosten zum Betrieb der Kita wurde im Vorfeld durch die von den Trägern auf Basis einer Elternbeitragsordnung zu vereinnahmenden Elternbeiträge gemindert. Die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse wiederum hat im Wesentlichen folgende Ursachen:

- Erhöhung der Lohntarife des eingesetzten Betreuungspersonals,
- Steigerung der verbrauchsabhängigen Kosten sowie
- Erhöhung von Gebäudekosten aufgrund umfangreicher Investitionstätigkeit.

Die Elternbeiträge wurden im Jahr 2011 in Höhe von 2.950,7 Mio. EUR, im Jahr 2012 in Höhe von 3.301,1 Mio. EUR, in 2013 in Höhe von 3.505,3 Mio. EUR und in 2014 in Höhe von 3.640,9 Mio. EUR erhoben. Damit machen die Elternbeiträge ca. 14,8 % des Gesamtaufwandes 2014 (Aufwand vor Abzug der Elternbeiträge) aus.

Allerdings stiegen die Elternbeiträge lediglich wegen der Zunahme der betreuten Kinder und weniger wegen der o.g. steigenden Aufwendungen für den Betrieb der Kitas an. Um deshalb künftig auch einen Teil der steigenden Aufwendungen durch die Nutzer finanzieren zu lassen, sollen die Beiträge erhöht werden. Ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich beim Eingangstarif auch aus der Erhöhung der ersparten Aufwendung durch die Anpassung der Regelsatzverordnung.

Die Träger der Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen legen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG die Elternbeiträge selbst fest. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist jedoch bezüglich der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Stadt Brandenburg an der Havel, herzustellen.

Es ist das Ziel der Stadt, dass die Elternbeiträge ab dem Jahr 2015 (im ersten Jahr noch anteilig) in der Summe um 400 TEUR (entspricht ca. 10 %) erhöht werden. Bei gleichbleibenden Aufwendungen würde sich damit der Zuschuss der Stadt um ca. 400 TEUR verringern.

**Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	200,0	400,0	400,0	400,0
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### M 39: Reduzierung Zuschuss für Eingliederungshilfe durch Neuregelung auf Bundesebene (Bundesleistungsgesetz)

Nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene will die Bundesregierung „ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“<sup>10</sup>

Konkret sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Erste Vorschläge dazu beinhalten einen maßvollen, dynamischen Einstieg des Bundes in die Kosten der Eingliederungshilfe. Wenn man ausgehend von den bisher diskutierten Eckpunkten annimmt, dass

1. alle derzeitigen Leistungsberechtigten im Teilhaushalt 311.03 zukünftig 600 EUR/Monat,
  2. bei voller Anrechnung auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und
  3. bei Gelten der derzeitigen Regelungen im SGB XII zum Einsatz von Einkommen und Vermögen (Grenzen und Bruttoprinzip) erhalten,
- ergäbe sich Folgendes:
- Von den knapp 800 Leistungsberechtigten (Stand August 2013) würden 139 Leistungsberechtigte keine Eingliederungshilfe nach SGB XII mehr erhalten, da ihnen derzeit weniger als 600 EUR/Monat gewährt werden. Daraus würden Minderaufwendungen in Höhe von ca. 55 TEUR/Monat = 660 TEUR/Jahr resultieren.
  - Die „restlichen“ 649 Leistungsberechtigten würden weiterhin Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten, jedoch würde sich ihr Anspruch um 600 EUR/Monat reduzieren. Daraus würden Minderaufwendungen in Höhe von ca. 390 TEUR/Monat = 4,68 Mio. EUR/Jahr resultieren
  - Die Bruttoaufwendungen würden sich mithin insgesamt um 5,34 Mio. EUR/Jahr vermindern.

Nach dem AG-SGB XII des Landes Brandenburg würden das Land 85% und die Stadt 15% der Gesamtnettoaufwendungen tragen. Somit ergibt sich für den Haushalt der Stadt eine Aufwandsverringerung von 15% von 5,34 Mio. EUR = ca. 800 TEUR.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)		400,0	800,0	800,0
Wirkung		HH-Jahr	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

<sup>10</sup> Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD in der 18. Legislaturperiode: „Deutschlands Zukunft gestalten“, Kapitel Handlungsfähig im Bund, in Ländern und Kommunen, Seite 67

## **M 40: Reduzierung KdU-Ausgaben durch gesetzlichen Mindestlohn**

Ab dem Jahr 2015 gilt bundesweit ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde betragen soll. Letzte Ausnahmen sollen dann bis 2017 beseitigt werden.

Im Hinblick auf die Regelungen im SGB II zur Anrechnung von Einkünften wird durch die Mindestlohnregelungen perspektivisch erwartet, dass die Anzahl der sog. Aufstocker zurückgeht und somit auch die Kommunen, also auch die Stadt Brandenburg an der Havel, hinsichtlich der KdU-Ausgaben spürbar entlastet werden.

Im Jahr 2014 werden für KdU und die weiteren kommunalen SGB-II-Ausgaben insgesamt 23.990 TEUR geplant, in 2015 insgesamt 23.966 TEUR. Eine Reduzierung der kommunalen Ausgaben von lediglich 2% würde ab 2017 eine Ausgabenreduzierung von knapp 500 TEUR bedeuten. Zur Ermittlung eines genaueren Konsolidierungsbeitrages ist zunächst eine umfassende Analyse über die Situation der Bedarfsgemeinschaften und insbesondere der sog. Aufstocker erforderlich.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

***Konsolidierungsbeitrag:*** noch nicht bezifferbar

***Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:*** laufende Bearbeitung

#### **M 41: Erhöhung Eigenanteil für die Schülerbeförderung**

Nach § 9 der Schülerbeförderungssatzung beträgt die Kostenbeteiligung der Schüler bzw. der Eltern bei minderjährigen Schülern 40 % der Kosten für die Zeitkarte im Tarifbereich AB. Eine höhere Kostenbeteiligung ist gerechtfertigt, da mit einer solchen Zeitkarte auch in der Freizeit eine umfängliche Nutzung des ÖPNV möglich ist.

Grundsätzlich sieht auch der Gesetzgeber eine angemessene Beteiligung der Eltern vor. Die Verwaltung soll daher mit dem Beschluss dieser Maßnahme beauftragt werden, eine Änderungssatzung zu erarbeiten.

Die Änderung soll eine Anhebung um 5 % auf 45 % zum Inhalt haben. Das entspricht 1,50 EUR pro Monat. Im Jahr reduziert sich der Zuschuss aus dem Haushalt damit um insgesamt 16,1 TEUR ab dem Jahr 2016 (2015 anteilig noch ca. 5,4 TEUR).

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	5,4	16,1	16,1	16,1
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung



**Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt: Vergleich der Haushaltsdaten 2013, 2014 und 2015**  
 (in EUR)

zuständige Organisationseinheit (Fachbereich)	zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe)	Überleitung			Erläuterung (nächste Seite)	Bezeichnung	2013				2014				2015		
		Kostenträger	Kostenstelle	Konto			Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)
<b>Geschäftsbereich Oberbürgermeisterin</b>																	
<b>Stabsbereich Oberbürgermeisterin</b>																	
Stab OBM	FG 01	111.11.01.01	01.00.0000007	52910010		Mitgliedschaften (Deutscher Städtetag, Städte- und Gemeindebund)	49.000	54.573			57.300	57.169			57.300		
Stab OBM	FG 01	111.11.01.02	01.00.0000007	siehe Erläuterg.	1.)	Angelegenheiten Ehrenbürgerschaft, Sachausgaben für besondere Anlässe Büro OB, Partnerschaften	13.100	6.205			12.500	8.475			14.800		
Stab OBM	FG 01	111.26	01.00.0000007	52710020		Zeitschrift Rathausbote	0	0			76.000	0			80.000		
Stab OBM	FG 03	111.27.01.02 111.27.01.03 111.27.01.04	03.00.0000007	siehe Erläuterg.	2.)	Ausgaben für frauenrelevante Veranstaltungen, Ausgaben u. Entgelte für Veranstaltungen der Beauftragten, Zuschuss an Behindertenbeirat	5.800	3.666			5.700	3.551			6.300		
Stab OBM	FG 05	111.12	05.00.1000007	52220190		Wartg. u. Pflege Rats-Informationssystem	1.000	0			1.000	0			700		
Stab OBM	FG 05	111.12.01.00	05.00.0000007	52410060		Reinigungskosten	2.200	333			1.000	312			500		
<b>Summe Stabsbereich OBin</b>							<b>71.100</b>	<b>64.778</b>	<b>0,43</b>	<b>0,03</b>	<b>153.500</b>	<b>69.507</b>	<b>0,91</b>	<b>0,06</b>	<b>159.600</b>	<b>1,00</b>	<b>0,06</b>
<b>Geschäftsbereich Bürgermeister</b>																	
<b>Stabsbereich Bürgermeister</b>																	
Stab BM	BM	111.11.01.01	00.02.0000005	52910010		Mitgliedschaften (Verband der Kämmerer)	0	0			0	0			0		
Stab BM	BM	111.11.01.01	00.02.0000005	54310080		externe Begleitung Ausschuss "Erhalt Kreisfreiheit"									25.000		
Stab BM	FG 17	281.04.01.01	17.01.0000005	54310000		Fotoarbeiten und Vervielfältigung (Aufarbeitung von Archivalien)	1.000	458			1.000	950			1.100		
Stab BM	FG 80	571.01	80.00.0000005	siehe Erläuterg.	3.)	Wirtschaftsförderung (exklusive Zuschuss BAS u. TGZ)	372.700	445.590			407.200	529.203			577.900		
Stab BM	FG 80	342.01	80.00.0000005	siehe Erläuterg.	4.)	Arbeitsmarktpolitik	301.300	279.831			306.200	178.990			114.100		
Stab BM	FG 80	571.01.03.02	80.00.0000005	53150010		Zuschuss BAS	234.000	234.000			234.000	234.000			234.000		
Stab BM	FG 80	571.01.03.01	80.00.0000005	53150010		Zuschuss TGZ (ab 2015 Verschiebung in Höhe von 20.000 EUR vom Aufwand in den investiven Zuschuss)	135.000	135.000			135.000	115.000			115.000		
Stab BM	FG 84	573.01.02.00 573.01.02.01	84.00.0000005	52210000		Unterhaltung u. Betrieb Uhr Neust. Markt	0	0			0	0					
Stab BM	FG 84	573.01.01.00 573.01.02.00	84.00.0000005	52210000		Unterhaltung u. Betrieb touristischer Informations- und Leitsysteme									14.000		
Stab BM	FG 84	573.01 575.01	84.00.0000005	siehe Erläuterg.	5.)	Förderung des Fremdenverkehrs	267.900	219.139			251.000	210.829			261.700		
Stab BM	FG 84	575.01.03.02 571.02.00.00	84.00.0000005	53170000		Zusch. Stadtmarketing u. Tourismus GmbH	518.900	518.000			538.900	518.900			518.900		
<b>Summe Stab BM</b>							<b>1.830.800</b>	<b>1.832.018</b>	<b>11,13</b>	<b>0,78</b>	<b>1.873.300</b>	<b>1.787.872</b>	<b>11,08</b>	<b>0,77</b>	<b>1.861.700</b>	<b>11,62</b>	<b>0,75</b>
<b>Fachbereich I</b>																	
FB I	FG 10	111.22.02.07	10.00.0000005	54310080		Interkommunale Zusammenarbeit, externe Beratung (Kostenbeitrag Interkommunaler Vergleichsring der KGST)	11.300	1.666			11.500	0			0		
FB I	FG 10	111.22	10.00.1000005	52910010		Mitgliedschaften (KGST)	3.800	3.711			3.700	3.701			3.700		
FB I	FG 11	alle	10.00.1000005	50120020		Abfindungen tariflich Beschäftigter	100.000	54.906			100.000	62.822			100.000		
FB I	FG 11	111.23	11.00.1000005	52910010		Mitgliedschaften (Kommunaler Arbeitgeberverband e.V., Brandenburgische Kommunalakademie)	33.000	32.841			33.000	27.037			35.000		
FB I	FG 40	243.01.01.05	40.00.0000005	53180000		Bezuschussung Schülerspeisung	25.000	12.425			17.000	14.398			17.000		
FB I	FG 46	424.02	46.00.0000005	siehe Erläuterg.	6.)	Marienbad	865.400	865.086			865.500	841.688			867.100		
FB I	FG 46	424.04	46.00.0000005	siehe Erläuterg.	24.)	Freizeitanlagen					27.100	26.988			26.100		
FB I	FG 46	421.01	46.00.0000005	siehe Erläuterg.	7.)	Sportförderung	603.700	556.200			608.700	578.695			663.200		
FB I	FG 46	424.01	46.00.0000005	siehe Erläuterg.	8.)	Regattastrecke	474.500	465.235			534.800	488.847			559.500		
<b>Summe Fachbereich I</b>							<b>2.116.700</b>	<b>1.992.070</b>	<b>12,87</b>	<b>0,90</b>	<b>2.201.300</b>	<b>2.044.176</b>	<b>13,02</b>	<b>0,90</b>	<b>2.271.600</b>	<b>14,18</b>	<b>0,92</b>
<b>Fachbereich II</b>																	
FB II	FG 21	111.32	21.00.1000005	52910010		Mitgliedschaften (Fachverband der Kommunalkassenverwalter)	100	50			100	50			100		
<b>Summe Fachbereich II</b>							<b>100</b>	<b>50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100</b>	<b>50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

zuständige Organisations- einheit (Fachbereich)	zuständige Organisations- einheit (Fachgruppe)	Überleitung			Erläuterung (nächste Seite)	Bezeichnung	2013				2014				2015			
		Kostenträger	Kostenstelle	Konto			Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)	
																		Plan
<b>Geschäftsbereich 02</b>																		
<b>Fachbereich V</b>																		
FB V	FG 33	122.13.01.00	33.03.0000005	53187777		Wohnsitzprämie	22.000	19.500				22.000	14.100			22.000		
FB V	FG 33	122.12.01.03	33.01.0000005	52710000		Ausschmückung Trauzimmer	400	288				400	0			400		
FB V	FG 33	122.12	33.00.1000005	52910010		Vermischte Ausgaben (Standesamt)	300	270				300	270			300		
FB V	FB V	122.10 122.15 122.21 122.22 122.23	95.00.1000005 32.00.1000005 36.00.1000005	54310050		Ausrüstungsgegenstände (nur freiwilliger Anteil)	400	0				0	0			0		
FB V	FB V	122.10.06.03	95.00.0000005	52710020 52910020		Saubere Stadt Brandenburg (nur freiwilliger Anteil)	17.000	1.034				17.000	24.700			17.000		
FB V	FB V	122.10.01.01	95.00.0000005	54310000 54210000		Maßnahmen des Sicherheits- u. Präventionsrates	4.500	1.800				4.200	2.025			4.200		
FB V	FG 36	122.21.02.00	36.01.0000005	52710070		Verbr.- u. Sachausgaben f. Verkehrserziehung	1.000	0				700	0			400		
FB V	FG 39	122.31.01.01	39.00.0000005	52220130		Kastrationskosten (nur freiwilliger Anteil)	2.400	0				900	0			900		
<b>Summe Fachbereich V</b>							<b>48.000</b>	<b>22.891</b>	<b>0,29</b>	<b>0,02</b>		<b>45.500</b>	<b>41.095</b>	<b>0,27</b>	<b>0,02</b>	<b>45.200</b>	<b>0,28</b>	<b>0,02</b>
<b>Fachbereich VI</b>																		
FB VI	FG 68	523.01	68.00.0000005	siehe Erläuterung, 20.)		Restaurierungen (v. Skulpturen), Sach- u. Nebenkosten f. Ausgrabungen, Fotomat., Kopien, Lichtpausen für Denkmalpflege; Öffentlichkeitsarbeit, Denkmal- und Sanierungsbeiträge, Gutachten für Denkmale	25.900	10.545				32.100	15.676			35.100		
FB VI	FG 68	523.01	68.00.1000005	52910010		Mitgliedsbeitrag AG "Städte mit historischem Stadtkern"	4.500	5.128				4.500	4.628			4.700		
FB VI	Stab BUGA	551.02.00.00	96.01.0000005	53130000		BUGA Havelregion 2015 - Umlage an den Zweckverband	1.281.000	1.284.150				1.517.300	1.517.328			0		
FB VI	FG 60	511.02.01.04	60.00.0000005	54520000		Integriertes ländliches Regionalmanagement	3.800	3.200				3.800	3.200			3.800		
FB VI	FG 60	511.02	60.00.1000005	52910010		Mitgliedsbeitrag LAG Fläming - Havel	400	0				400	178			200		
FB VI	FG 60 FG 61	511.02 511.01	60.00.0000005 61.00.0000005	52310030 54310000 54310060		Geschäftsausgaben	2.800	1.301				2.800	495			2.400		
FB VI	FG 60	511.02	60.00.1000005	52910010		Arbeitsgemeinschaft Regionaler Entw.-zentren (ARGE REZ)	27.300	27.260				27.300	27.710			27.800		
FB VI	FG 62	511.05	62.00.0000005	siehe Erläuterung, 21.)		Vermessung - Kommunalbereich	198.200	182.501				233.600	220.340			276.200		
<b>Summe Fachbereich VI</b>							<b>1.543.900</b>	<b>1.514.085</b>	<b>9,39</b>	<b>0,65</b>		<b>1.821.800</b>	<b>1.789.555</b>	<b>10,78</b>	<b>0,75</b>	<b>350.200</b>	<b>2,19</b>	<b>0,14</b>
<b>Fachbereich VII</b>																		
FB VII	FG 31	554.01	31.00.0000005	siehe Erläuterung, 22.)		Umweltaufklärung Krugpark	908.100	945.058				885.400	945.763			958.500		
FB VII	FG 31	554.01.03.00	31.00.0000005	53180000		Förderung von Begrünungsmaßnahmen-Fassaden	6.100	1.210				1.300	1.760			1.300		
FB VII	FG 31	545.01.01.10	31.00.0000005	54550010		Sonderreinigung auf Grund der BUGA	0	0				0	0			236.000		
FB VII	FG 31	545.01.01.11	31.00.0000005	54550010		zusätzl. Haltestellenreinigung und Papierkorbbereinigung auf Grund der BUGA	0	0				0	0			78.800		
FB VII	FG 31	551.01	31.00.0000005	siehe Erläuterung, 23.)		Parkanlagen u. öffentl. Grünflächen - ohne Unterhaltung Spielplätze und Verkehrssicherungspflicht	1.924.000	1.575.478				1.843.800	1.751.755			1.838.100		
FB VII	FBL VII	521.01	97.00.1000005	52910000		Sonstige Betriebsausgaben Bauordnung	0	0				0	0			0		
FB VII	FG 63	521.01.01.02	63.00.0000005	52220190		Verwaltungsausgaben Virtuelles Bauamt (beendet 05/2013)	22.500	9.020				20.500	0			0		
FB VII	FG 31	537.01.02.00	31.00.0000005	54310080		Gutachten und Konzeptionen Abfallbeseitigung	51.700	26.481				52.200	48.914			45.000		
<b>Summe Fachbereich VII</b>							<b>2.912.400</b>	<b>2.557.247</b>	<b>17,71</b>	<b>1,23</b>		<b>2.803.200</b>	<b>2.748.191</b>	<b>16,58</b>	<b>1,15</b>	<b>3.157.700</b>	<b>19,71</b>	<b>1,27</b>
<b>Geschäftsbereich 03</b>																		
<b>Fachbereich III</b>																		
FB III	Kultur			siehe Erläuterung	9.)	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	574.900	510.258				556.500	478.893			552.200		
FB III	Kultur	261.01	41.00.0000005	siehe Erläuterung, 10.)		Brandenburger Theater	3.582.600	3.591.602				3.593.800	3.571.594			3.593.100		
FB III	Kultur	573.02	41.00.0000005	siehe Erläuterung, 11.)		Rolandsaal und Pauli-Kloster	171.300	106.637				173.100	175.118			214.100		
FB III	FG 41	252.01	41.00.0000005	siehe Erläuterung, 12.)		Museum	648.600	548.851				618.100	481.062			681.000		
FB III	FG 44	263.01	44.00.0000005	siehe Erläuterung, 13.)		Musikschule	553.100	594.743				580.500	567.283			564.100		
FB III	FG 43	271.01	43.00.0000005	siehe Erläuterung, 14.)		Volkshochschule	449.100	449.098				463.700	456.719			447.500		
FB III	FG 42	272.01	42.00.0000005	siehe Erläuterung, 15.)		Fouqué-Bibliothek	1.147.100	1.169.308				1.213.900	1.209.785			1.266.200		
<b>Summe Fachbereich III</b>							<b>7.126.700</b>	<b>6.970.497</b>	<b>43,34</b>	<b>3,02</b>		<b>7.199.600</b>	<b>6.940.453</b>	<b>42,59</b>	<b>2,95</b>	<b>7.318.200</b>	<b>45,68</b>	<b>2,95</b>

zuständige Organisations- einheit (Fachbereich)	zuständige Organisations- einheit (Fachgruppe)	Überleitung			Erläuterung (nächste Seite)	Bezeichnung	2013				2014				2015		
		Kostenträger	Kostenstelle	Konto			Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)	Freiwilliger Anteil / Zuschuss / Aufwendungen	Anteil an freiw. Leistungen insgesamt (%)	Anteil an Aufwendungen insgesamt (%)
<b>Fachbereich IV inkl. Beigeordneter FB III-IV</b>																	
BG3	BG3	351.02	00.04.2000005	50*		Personalaufwand Soziale Stadt und "Stärken vor Ort" (ehemals LOS)	50.700	61.606			59.400	45.315			52.500		
BG3	BG3	351.01.08.00	00.04.0000005	54310080		Gutachten lokaler Teilhabeplan									20.000		
FB IV	FG 53	414.01.07.00	53.00.0000005	52910010		Vereinsbeitrag "Gesund in Brandenburg a. d. H." u. "Aktion Zahnfreundlich e.V."	600	500			600	500			500		
FB IV	FG 53	414.01.06.00	53.02.0000005	53170000		Zuschuss zum Behindertenfahrdienst	14.400	12.387			14.400	12.091			13.000		
FB IV	FG 53	414.01.06.00	53.02.0000005	53150010			67.300	67.240			67.300	67.240			67.300		
FB IV	FG 53	414.01.04.00	53.03.0000005	siehe Erläuterg.	16.)	Familienhebammen	0				0				0		
FB IV	FG 51	366.01	51.04.0000005	siehe Erläuterg.	17.)	20% der kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit	72.960	47.118			53.640	45.405			46.980		
FB IV	FG 51	331.01	51.04.0000005	siehe Erläuterg.	18.)	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege inkl. Zuschuss Verbraucherzentrale	226.400	179.841			238.300	212.369			251.300		
FB IV	FG 51	362.01 363.01 366.01	51.04.0000005	siehe Erläuterg.	19.)	20% der Förderung von Trägern der Jugendarbeit (ohne Jugendberufsbildung)	287.540	274.970			286.300	262.381			305.540		
FB IV	FG 51	365.01.01.01	51.01.0000005	53310040		Essenausgabe u. Essenzuschuss Kita	500	0			0	0			0		
FB IV	FG 51	361.01.01.00	51.06.0000005	53180000			2.000	955			1.500	1.403			1.500		
FB IV	FG 51	361.01.01.00	51.06.0000005	53180000		Essenzuschuss Kita u. Horte (freie Träger)	72.000	84.083			84.600	92.891			97.600		
<b>Summe Fachbereich IV</b>							<b>794.400</b>	<b>728.700</b>	<b>4,83</b>	<b>0,34</b>	<b>806.040</b>	<b>739.594</b>	<b>4,77</b>	<b>0,33</b>	<b>856.220</b>	<b>5,34</b>	<b>0,35</b>
<b>Gesamtsumme</b>							<b>16.444.100</b>	<b>15.682.337</b>	<b>100</b>	<b>235.978.700</b>	<b>16.904.340</b>	<b>16.160.493</b>	<b>100</b>	<b>243.780.500</b>	<b>16.020.520</b>	<b>100</b>	<b>247.819.200</b>
							<b>6,97%</b>	<b>6,65%</b>		<b>100%</b>	<b>6,93%</b>	<b>6,63%</b>		<b>100%</b>	<b>6,46%</b>		<b>100%</b>

\* derzeitiger Stand ohne Berücksichtigung von Jahresabschlussbuchungen (wie z.B. Auflösung von passiven/aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, Zuführung zu / Inanspruchnahme von Rückstellungen, Abschreibungen, ...)

**Erläuterungen zu den Ansätzen der freiwilligen Leistungen im Haushaltsplan 2015**

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
1.)	111.11.01.02	Angelegenheiten Ehrenbürgerschaft, Sachausgaben für besondere Anlässe Büro OB, Partnerschaften	Erträge:	0	
			Aufwendungen:	12.800	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Gästebewirtung, Präsente,
				1.000	Mieten und Pachten (z.B. Mieten für Fahrzeuge)
				1.000	Geschäftsaufwendungen (Gutachter-, Berater- und Sachverständigenkosten)
				<b>14.800</b>	
		Zuschuss:	<b>-14.800</b>		
2.)	111.27.01.02 111.27.01.03 111.27.01.04	Ausg. f. frauenrelevante Veranstaltungen, Ausg. u. Entgelte f. Veranstaltungen d. Beauftragten, Zuschuss an Behindertenbeirat	Erträge:	1.400	Zuweisungen vom Land für die Durchführung der Brandenburger Frauenwoche
			Aufwendungen:	1.800	Honorare
				800	Mieten für Grundstücke und Räume
				3.200	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Gästebewirtung, Öffentlichkeitsarbeit, Leistungen durch Dritte, Werbegeschenke)
				1.800	Zuschuss an Behindertenbeirat
				100	Geschäftsaufwendungen (GEZ/GEMA)
				<b>7.700</b>	
				Zuschuss:	<b>-6.300</b>
3.)	571.01 571.01.01.03	Wirtschaftsförderung (exklusive Zuschuss BAS u. TGZ)	Erträge:	133.400	Zuweisungen v. Land für das Entwicklungskonzept Wirtschaftsregion Westbrandenburg
				18.700	Zuweisungen von Gemeinden für das Entwicklungskonzept Wirtschaftsregion Westhavelland
				0	Verwaltungsgebühren
				0	Verkaufserträge
				<b>152.100</b>	
			Aufwendungen:	386.000	Personalaufwendungen (inkl. Personalarückstellungen)
				11.300	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen
				4.100	Reparatur und Wartung von Hard- und Software
				15.400	Mieten
				8.800	Betriebskosten
				1.500	Aus- und Fortbildung
				50.800	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für wirtschaftsfördernde Maßnahmen (z.B. Gästebewirtung, Standortwerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterialien, Aufwendungen für die EXPO-Real, InnoTrans)
				500	Mitgliedsbeiträge (Creditreform)
				1.500	Reisekosten
				1.000	Büromaterial
				1.300	Fernmeldegebühren
				800	Porto
	700	Literatur			
	0	Zuschuss zur Entwicklung der Standortfaktoren			

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
				246.300	Gutachter-, Berater- und Sachverständigenkosten (Umsetzung Wirtschaftsentwicklungskonzept, Kurzgutachten Einzelhandel und IMAG)
				<b>730.000</b>	
			Zuschuss:	<b>-577.900</b>	
<b>4.)</b>	<b>342.01</b>	<b>Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>Erträge:</b>	<b>49.500</b>	Zuweisungen vom Land (Arbeit für Brandenburg)
			<b>Aufwendungen:</b>	76.100	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				2.100	Mieten
				1.300	Betriebskosten
				0	Aus- und Fortbildung
				83.200	Zuschüsse an verbundene Unternehmen - hier: an die BAS (Arbeit für Brandenburg)
				0	Zuschüsse an private Unternehmen
				200	Reisekosten
				700	Ferreldegebühren
				<b>163.600</b>	
			Zuschuss:	<b>-114.100</b>	
<b>5.)</b>	<b>573.01</b> <b>575.01</b>	<b>Förderung des Fremdenverkehrs (ohne Zuschuss Stadtmarketing u. Tourismus)</b>	<b>Erträge</b>	116.000	Mieten und Pachten
				0	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
				2.000	Zuschüsse für lfd. Zwecke von priv. Unternehmen
				<b>118.000</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	193.500	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				13.500	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens
				500	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
				900	Mieten
				600	Betriebskosten
				134.200	Zuschüsse an übrige Bereiche und Sondervermögen für laufende Zwecke
				600	Aus- und Fortbildung
				4.500	Leistungen durch Dritte
				15.000	Mitgliedsbeiträge
				7.000	Reisekosten
				600	Ferreldegebühren
				200	Porto
				500	Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter
				2.700	sonstige Aufwendungen (Konten 52710040/52710050/52710060)
				4.400	Gutachter-, Berater- und Sachverständigengutachten
				1.000	Erstattungen an Gemeinden
				<b>379.700</b>	
			Zuschuss:	<b>-261.700</b>	
<b>6.)</b>	<b>424.02</b>	<b>Marienbad</b>	<b>Erträge</b>	<b>0</b>	
			<b>Aufwendungen</b>	21.600	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				3.500	Mieten
				2.000	Betriebskosten
				840.000	Zuschüsse an Sondervermögen für lfd. Zwecke (Betriebskostenzuschuss)
				<b>867.100</b>	
			Zuschuss:	<b>-867.100</b>	

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
7.)	421.01	Förderung des Sports	<b>Erträge:</b>	<b>300</b>	Rückzahlungen aus Vorjahren
			<b>Aufwendungen:</b>	129.300	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				3.700	Mieten
				2.300	Betriebskosten
				400	Aus- und Fortbildung
				2.300	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
				1.900	Gästebewirtung
				1.400	Präsente
				100	Öffentlichkeitsarbeit
				0	Arbeitsgemeinschaften, Fahrten, Projekte
				200	Mitgliedsbeiträge
				470.800	Zuschüsse an übrige Bereiche für lfd. Zwecke
				50.000	Zuschüsse an übrige Bereiche - Personalkosten
				100	Geschäftsaufwendungen
				400	Büromaterial
				300	Fernmeldegebühren
				100	Porto
				200	GEZ, Gema
				<b>663.500</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-663.200</b>	
8.)	424.01.03.00 - 424.01.03.06	Regattastrecke	<b>Erträge:</b>	17.000	Benutzungsentgelte
				100	Ersatzleistungen
				<b>17.100</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	241.500	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				1.000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
				500	Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen
				100	Reparatur: Maschinen und Geräte
				6.000	Reparatur: technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen
				900	Wartung: Maschinen und Geräte
				43.100	Mieten
				400	Pachten
				43.800	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
				107.200	Betriebskosten
				200	Entsorgungskosten (Sperrmüll, E-Müll)
				200	Reinigungskosten
				9.000	Aufwendungen für Unterhaltung Fahrzeuge
				500	Dienst- und Schutzkleidung
				200	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
				115.900	Leistungen durch Dritte
				300	Öffentlichkeitsarbeit
				4.400	Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
				0	Dienstjubiläen
				700	Fernmeldegebühren

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
				100	GEZ, Gema
				600	Aufwendungen f.d. Erwerb geringstwertiger WG
				<b>576.600</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-559.500</b>	
<b>9.)</b>	<b>252.02, 281.01, 284.01</b>	<b>Kulturelle Angelegenheiten</b>	<b>Erträge:</b>	0	Mieten und Pachten
				30.000	Zuwendungen für lfd Zwecke v. Land
				<b>30.000</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	173.200	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				100	Künstlersozialkasse
				0	Reparatur: technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen
				7.300	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen
				6.700	Mieten an GLM
				600	Mieten für Räume
				4.300	Betriebskosten
				500	Aus- und Fortbildung inkl. aller Kosten
				200	Gästebewirtung
				1.800	Leistungen durch Dritte (keine Honorare)
				900	Leistungen durch Dritte
				2.800	Öffentlichkeitsarbeit
				200	Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
				0	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
				30.000	Zuschüsse an übrige Bereiche für lfd. Zwecke
				161.800	Zuschüsse an übrige Bereiche - Personalkosten
				184.000	Zuschüsse an übrige Bereiche - Sachkosten
				300	Reisekosten
				300	Büromaterial
				500	Fernmeldegebühren
				500	Porto
				6.200	GEZ, Gema
				<b>582.200</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-552.200</b>	
<b>10.)</b>	<b>261.01</b>	<b>Theater</b>	<b>Erträge:</b>	1.730.000	Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land
				<b>1.730.000</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	37.900	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				168.500	Mieten
				700	Betriebskosten
				5.115.400	Zuschüsse an verbundene Unternehmen für lfd. Zwecke
				300	Reisekosten
				100	Büromaterial
				100	Fernmeldegebühren
				100	Porto
				<b>5.323.100</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-3.593.100</b>	

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
11.)	573.02	Veranstaltungsorte	Erträge:	41.500	Mieten und Pachten
				500	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
				<b>42.000</b>	
			Aufwendungen:	14.400	Personalaufwendungen (inkl. Personalarückstellungen)
				100	Reparatur: Technische Anlagen u. Betriebsvorrichtg.
				96.700	Mieten
				107.000	Betriebskosten
				1.900	Leistungen durch Dritte
				300	Büromaterial
				300	Fernmeldegebühren
				400	Porto
				35.000	Erstattungen an Sondervermögen
				<b>256.100</b>	
			Zuschuss:	<b>-214.100</b>	
12.)	252.01	Museum	Erträge:	100	Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen
				100	Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen
				300	Kopiergebühren
				19.000	Eintrittsgelder
				100	Ersatzleistungen
				3.100	Kostenbeteiligungen
				2.300	periodenfremde Erstattungen
				22.600	Verkaufserträge
				<b>47.600</b>	
			Aufwendungen:	323.000	Personalaufwendungen (inkl. Personalarückstellungen)
				500	Reparatur: Mobiliar
				39.900	Reparatur: Kunstgegenstände
				500	Wartung: Software
				130.300	Mieten
				91.100	Betriebskosten
				38.000	periodenfremde Betriebskosten
				500	Reinigungskosten
				1.000	Aus- und Fortbildung
				100	Dienst- und Schutzkleidung
				1.400	Besondere Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen
				500	Gästebewirtung
				31.200	Leistungen durch Dritte (keine Honorare)
				6.600	Informations- und Anschauungsmaterial
				200	Öffentlichkeitsarbeit
				10.200	Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
				500	Erwerb Kunst- und Sammlungsgegenstände
				1.000	Unterhaltung Kunst- und Sammlungsgegenstände
				100	Mitgliedsbeiträge
				0	Leistungen durch Dritte (wenn nicht 5271 u.5431)
				500	Reisekosten
				100	Geschäftsaufwendungen



Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
				500	Büromaterial
				1.300	Fernmeldegebühren
				900	Porto
				500	GEZ, Gema
				200	Aufwendungen für den Erwerb geringstwertiger Wirtschaftsgüter
				100	Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften
				1.900	Transport- und Frachtkosten
				46.000	Erstattungen an Sondervermögen
				<b>728.600</b>	
			Zuschuss:	<b>-681.000</b>	
<b>13.)</b>	<b>263.01</b>	<b>Musikschule</b>	<b>Erträge:</b>	68.000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land
				200.000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
				<b>268.000</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	740.200	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				2.100	Reparatur: Instrumente
				900	Wartung: Software
				36.300	Mieten
				38.500	Betriebskosten
				2.500	periodenfremde Betriebskosten
				1.000	Aus- und Fortbildung
				1.600	Öffentlichkeitsarbeit
				2.300	Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
				800	Lehr- und Lernmittel
				900	Anschaffung Musikinstrumente
				800	Mitgliedsbeiträge
				600	Reisekosten
				100	Dienstjubiläen
				700	Büromaterial
				1.400	Fernmeldegebühren
				700	Porto
				300	GEZ, Gema
				400	Forderungsverluste
				<b>832.100</b>	
			Zuschuss:	<b>-564.100</b>	
<b>14.)</b>	<b>271.01</b>	<b>Volkshochschule</b>	<b>Erträge:</b>	51.800	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land
				3.100	Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen
				500	Verwaltungsgebühren Teilnahmebescheinigungen
				1.000	Mieten und Pachten
				1.000	Benutzungsentgelte
				100	Ersatzleistungen
				255.000	Teilnehmerentgelte
				<b>312.500</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	615.000	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				200	Rep. Masch. und Geräte
				300	Rep. Hardware

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
				200	Rep. Instrumente
				400	Rep. Sport- und Turngeräte
				400	Rep. Kleingeräte
				200	Wartung Hardware
				2.900	Wartung Software
				100	Wartung Turngeräte
				62.100	Mieten
				1.700	Leasing Hardware
				28.200	Betriebskosten
				8.200	periodenfremde Betriebsaufwendungen
				100	Entsorgungskosten
				1.700	Reinigungskosten
				1.500	Aus- und Fortbildung
				200	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
				100	Gästebewirtung
				3.200	Leistungen durch Dritte (keine Honorare)
				800	Informations- und Anschauungsmaterial
				9.300	Öffentlichkeitsarbeit
				2.100	Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
				3.400	Lehr- und Lernmittel
				2.600	Mitgliedsbeiträge
				1.800	Reisekosten
				200	Dienstjubiläen
				3.100	Büromaterial
				2.300	Fernmeldegebühren
				2.200	Porto
				100	GEZ, Gema
				1.300	Aufwendungen für den Erwerb geringstwertiger Wirtschaftsgüter
				200	Vordrucke, Formulare
				2.200	Nutzung von ADV-Diensten
				1.300	periodenfremde Geschäftsaufwendungen
				400	Forderungsverluste
				<b>760.000</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-447.500</b>	
<b>15.)</b>	<b>272.01</b>	<b>Fouqué-Bibliothek</b>	<b>Erträge:</b>	1.300	Zuschüsse für lfd. Zwecke von verbund. Unternehmen
				6.200	Zuschüsse für lfd. Zwecke von priv. Unternehmen
				1.300	Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen
				600	Benutzungsentgelte (Fernleihe)
				300	Teilnehmerentgelte
				700	Ersatzleistungen
				700	Artothek
				26.500	Erträge aus allg. Annahmeanordnung
				2.300	Kopierentgelte aus allg. Annahmeanordnung
				400	Periodenfr. Erstattungen v. verb. U., Sonderverm.
				3.000	Verzugszinsen

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
				19.200	Säumnisgebühren f. privatrechtliche Forderungen mit Mahngebühren
				900	Verkaufserträge
				<b>63.400</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	1.029.100	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				5.000	Reparatur: Maschinen und Geräte
				12.200	Wartung: Software
				88.500	Mieten
				112.600	Betriebskosten
				1.800	Aus- und Fortbildung
				200	Gästebewirtung
				0	Leistungen durch Dritte (keine Honorare)
				5.200	Präsente
				900	Informations- und Anschauungsmaterial
				1.000	Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
				4.000	Unterhaltung Medien
				60.000	Erwerb von Medien
				500	Mitgliedsbeiträge
				400	Reisekosten
				1.300	Dienstjubiläen
				1.300	Büromaterial
				3.600	Fernmeldegebühren
				1.100	Porto
				400	GEZ, Gema
				200	Aufwendungen für den Erwerb geringstwertiger Wirtschaftsgüter
				100	Erstattungen an übrige Bereiche
				200	Forderungsverluste
				<b>1.329.600</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-1.266.200</b>	
<b>16.)</b>	<b>414.01</b>	<b>Familienhebammen</b>	<b>Zuschuss:</b>	<b>0</b>	Einsparung von 2 x 0,5 VZE (Stellenwert E7) im Stellenplan 2012
<b>17.)</b>	<b>366.01.00.00, 366.01.01.01 - 366.01.01.03</b>	<b>20% der kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit</b>	<b>Erträge:</b>	<b>2.000</b>	Benutzungsgebühren
			<b>Aufwendungen:</b>	231.900	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				400	Gästebewirtung
				3.000	Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
				600	GEZ, GEMA
				500	Aufwendungen für den Erwerb geringstwertiger Wirtschaftsgüter
				500	Transport- und Frachtkosten
				<b>236.900</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-234.900</b>	davon 20% = <b>46.980 EUR</b>
<b>18.)</b>	<b>331.01</b>	<b>Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege</b>	<b>Erträge:</b>	50.000	Zuweisungen vom Land für das Frauenhaus
				0	Rückzahlungen aus Vorjahren
				<b>50.000</b>	

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
			<b>Aufwendungen:</b>	301.300	Zuschüsse an übrige Bereiche für lfd. Zwecke (davon 115.000 EUR für das Frauenhaus, 92.000 EUR für Fördergrundsätze Seniorenangebote (Begegnungsstätten, ehrenamtliche Dienste und Projekte), 51.000 EUR für Freiwilligenzentrum / Brandenburger Informations- und Kontaktstelle für Selbsthilfe, 15.000 EUR für Verbraucherzentrale, 7.100 EUR für Seniorenbeirat, 5.400 EUR für Behindertenbeirat, 16.361 EUR für niedrigschwellige Beratungsangebote, ausgenommen sind hier die Förderung der Schuldnerberatungsstellen sowie die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stelle aus der Förderung nach BbgFAG (SVV-Beschluss 105/2015) - Ansatz 2015 gesamt: 361.300 EUR
				<b>301.300</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-251.300</b>	
<b>19.)</b>	<b>362.01, 363.01, 366.01.02.00 - 366.01.02.11</b>	<b>20% der Förderung von Trägern der Jugendarbeit - ohne Jugendberufsbildung</b>	<b>Erträge:</b>	148.400	Zuweisungen vom Land (davon 5.100 EUR für Zuwendungen gem. Landesrichtlinie JA/JSA, 143.300 EUR für Personalkosten soz.-pädagogischer Fachkräfte)
				2.400	Rückzahlungen aus Vorjahren
				<b>150.800</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	589.000	Zuschüsse an übrige Bereiche (davon 534.000 EUR an die Freizeithäuser, 55.000 EUR für Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz)
				1.000.100	Zuschüsse an übrige Bereiche - Personalkosten für soz.-pädagogische Fachkräfte
				83.600	Zuschüsse an übrige Bereiche - Sachkosten (davon 32.100 EUR für Einrichtungen freier Träger, 6.000 EUR für die mobile Sozialarbeit, 17.300 EUR für die Jugendsozialarbeit an Schulen, 2.500 EUR für das Präventionsprojekt freier Träger im Rahmen der JSA, 25.700 EUR für Projekt- und Verbandsförderung gem. §§ 11, 12 SGB VIII)
				5.800	Gutachter-, Berater- und Sachverständigenkosten für die Kofinanzierung des Landes gem. Richtlinie JA/JSA
				<b>1.678.500</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-1.527.700</b>	davon 20 % = <b>305.540 EUR</b>
<b>20.)</b>	<b>523.01</b>	<b>Restaurierungen, Sach- u. Nebenkosten f. Ausgrabungen; Öffentlichkeitsarbeit, Denkmal- und Sanierungsbeirat, Gutachten für Denkmale</b>	<b>Aufwendungen:</b>	7.400	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
				2.400	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens
				2.600	Gästebewirtung
				2.000	Öffentlichkeitsarbeit
				600	Geschäftsaufwendungen
				7.100	Gutachter-, Berater- und Sachverständigenkosten
				<b>22.100</b>	
	<b>523.01.05.00</b>	<b>BgA</b>	<b>Erträge:</b>	<b>15.000</b>	privatrechtliche Leistungsentgelte
			<b>Aufwendungen:</b>	6.200	Beschäftigungsentgelte (auch FSJ)
				6.300	Sold Zivil-/Freiwilligendienst
				100	Reparatur: Maschinen und Geräte
				7.800	Mieten an GLM
				5.200	Betriebskosten an GLM
				600	periodenfremde Betriebskosten GLM

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
				700	Haltung Kfz (5251*)
				300	Dienst- und Schutzbekleidung (Anschaffung)
				100	Dienst- und Schutzbekleidung (Reinigung)
				200	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
				100	Geschäftsaufwendungen
				100	GEZ/Rundfunkbeiträge, GEMA
				200	Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter
				100	Reisekosten
				<b>28.000</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-35.100</b>	
<b>21.)</b>	<b>511.05</b>	<b>Kommunaler Geodatenservice / Hausnummerierung</b>	<b>Erträge:</b>	<b>5.500</b>	Verwaltungsgebühren
			<b>Aufwendungen:</b>	243.100	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				500	Reparatur: Maschinen und Geräte
				8.200	Mieten an GLM
				6.300	Betriebskosten an GLM
				500	periodenfremde Betriebskosten an GLM
				800	Haltung von Fahrzeugen
				500	Aus- und Fortbildung inkl. aller Kosten
				200	Dienst-u. Schutzbekleidung (Anschaffung)
				600	Büromaterial
				500	Fernmelde-/Portogebühren
				100	GEZ/Rundfunkbeiträge, GEMA
				400	Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter
				20.000	Leistungen durch Dritte (Digitale Orthofotos)
				<b>281.700</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-276.200</b>	
<b>22.)</b>	<b>554.01</b>	<b>Umweltaufklärung / Krugpark</b>	<b>Erträge:</b>	400	Erträge "Biber"-Fahrten (= Naturschutzboot; kostenpflichtige Infofahrten)
				15.000	Erträge aus Veranstaltungen
				100	Schadensregulierung Versicherung
				10.000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen
				600	Verkaufserträge
				<b>26.100</b>	
			<b>Aufwendungen:</b>	290.600	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				19.400	Mieten
				20.500	Betriebskosten
				586.400	Unterhaltungskosten
				15.000	Schädlings- und Pflanzenbekämpfung
				6.200	Wartung / Reparatur
				1.700	Betrieb Kfz
				18.200	besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Leistungen durch Dritte
				500	Aus- und Fortbildung/Reisekosten, Dienst-/Schutzbekleidung
				6.000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen/übrige Bereiche für lfd. Zwecke
				13.700	Personalnebenaufwendungen

Lfd. Nr.	Teil-HH / KTR	Bezeichnung		Betrag 2015 (in EUR)	Erläuterung
				6.400	sonstige Geschäftsaufwendungen
				<b>984.600</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-958.500</b>	
<b>23.)</b>	<b>551.01</b>	<b>Parkanlagen u. öffentl. Grünflächen</b>	<b>Aufwendungen:</b>	251.000	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				1.571.800	Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten
				9.100	weitere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
				6.200	sonstige ordentliche Aufwendungen
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-1.838.100</b>	
<b>24.)</b>	<b>424.04</b>	<b>Freizeitanlagen</b>	<b>Erträge</b>	<b>0</b>	
			<b>Aufwendungen</b>	5.900	Personalaufwendungen (inkl. Personalrückstellungen)
				3.500	Mieten
				2.100	Betriebskosten
				0	Straßenreinigung und Winterdienst
				14.600	Erstattungen an Sondervermögen
				<b>26.100</b>	
			<b>Zuschuss:</b>	<b>-26.100</b>	